

Bundesgesetzblatt ³³⁶⁵

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1997

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 97	Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten (Telekom-Arbeitszeitverordnung – T-AZV) FNA: neu: 900-10-4-14; 900-7-11	3366
22. 12. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse FNA: 7849-2-4-3	3367
22. 12. 97	Neufassung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse FNA: 7849-2-4-3	3368
22. 12. 97	Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften der AMG-TSE-Verordnung FNA: 2121-50-1-19	3370
22. 12. 97	Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien FNA: 7832-1-19, 7832-6-1, 2125-40-73	3371
29. 12. 97	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung – AnzV) FNA: neu: 7610-2-19; 7610-2-14, 7610-2-10	3372
29. 12. 97	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Monatsausweisverordnung – MonAwV) FNA: neu: 7610-2-20	3399
29. 12. 97	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Skontroführer-Monatsausweisverordnung – SkontroMonAwV) FNA: neu: 7610-2-21	3402
29. 12. 97	Verordnung über die Einreichung zusammengefaßter Monatsausweise nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Zusammengefaßte-Monatsausweise-Verordnung – ZuMonAwV) FNA: neu: 7610-2-22; 7610-2-13	3405
29. 12. 97	Verordnung über die Erstanzeige von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Erstanzeigenverordnung – ErstAnzV) FNA: neu: 7610-2-24	3412
29. 12. 97	Verordnung über die Ergänzungsanzeige von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Ergänzungsanzeigenverordnung – ErgAnzV) FNA: neu: 7610-2-25	3415
29. 12. 97	Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredit- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV) FNA: neu: 7610-2-26; 7610-2-18	3418
18. 12. 97	Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen FNA: neu: 1132-1-4; 1132-1-3	3438
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3439
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51	3440
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3441
<hr/>		
	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	3443

**Verordnung
zur Regelung der Arbeitszeit für die
bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten
(Telekom-Arbeitszeitverordnung – T-AZV)**

Vom 18. Dezember 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Telekom AG und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

§ 1

Anwendung der Arbeitszeitverordnung

Für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten gilt die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1957), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

(1) Wird den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Wird eine

Kernarbeitszeit festgelegt, soll diese dienstags bis donnerstags fünf Stunden ausschließlich der Pausen nicht unterschreiten.

(2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) auszugleichen; der Abrechnungszeitraum kann bis auf zwölf Monate verlängert werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Ist ein voller Ausgleich innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht möglich, darf ein Zeitguthaben bis zu 24 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Der Ausgleich eines Zeitguthabens darf bis zu zehn Stunden je Kalendermonat in der Kernarbeitszeit vorgenommen werden, wenn betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postarbeitszeitverordnung vom 9. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2035) für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse**

Vom 22. Dezember 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) neu gefaßt worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994:

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507), geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen, öffentliche Märkte und sonstige Stellen, die über das erste Anbieten und den ersten Verkauf von Fischereierzeugnissen nach dem Eintreffen in der Europäischen Gemeinschaft amtliche oder für gesetzliche Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die Frische- und Größenklassen zugrunde zu legen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Überwachung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist außerhalb der verbindlichen Anlandeorte nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 in der jeweils geltenden Fassung,
2. dieser Verordnung
bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dritten Ländern in das Inland, solange die Fischereierzeugnisse Nichtgemeinschaftswaren sind.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission vom 21. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 52 S. 8), verstößt, indem er

 - a) entgegen Artikel 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2, Erzeugnisse vermarktet,
 - aa) deren Los entgegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 nicht einheitlich ist oder
 - bb) auf deren Los entgegen Artikel 5 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 8 Abs. 3 die Größenklasse oder die Art der Aufmachung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist,
 - b) entgegen Artikel 11 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2, Erzeugnisse vermarktet, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden,“.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3367) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 27. August 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 89 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
3. den am 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 3. des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, sowie des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) neu gefaßt worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erlassen worden sind.

§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen, öffentliche Märkte und sonstige Stellen, die über das erste Anbieten und den ersten Verkauf von Fischereierzeugnissen nach dem Eintreffen in der Europäischen Gemeinschaft amtliche oder für gesetzliche Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die Frische- und Größenklassen zugrunde zu legen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 3

Überwachung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist außerhalb der verbindlichen Anlandeorte nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 in der jeweils geltenden Fassung,
2. dieser Verordnung

bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dritten Ländern in das Inland, solange die Fischereierzeugnisse Nichtgemeinschaftswaren sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission vom 21. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 52 S. 8), verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2, Erzeugnisse vermarktet,
 - aa) deren Los entgegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 nicht einheitlich ist oder
 - bb) auf deren Los entgegen Artikel 5 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 8 Abs. 3 die Größenklasse oder die Art der Aufmachung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist,
 - b) entgegen Artikel 11 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2, Erzeugnisse vermarktet, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden,

2. (weggefallen)

3. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven vom 21. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 212 S. 79) verstößt, indem er Erzeugnisse als Sardinenkonserven vermarktet,
 - a) die eine Anforderung des Artikels 2 über die verwendete Fischart oder das Behältnis oder seine Behandlung nicht erfüllen,
 - b) bei denen entgegen Artikel 3 die dort genannten Teile von Fischen nicht ordnungsgemäß entfernt sind,
 - c) deren Aufguß entgegen Artikel 5 Satz 2 zweiter Halbsatz aus einer Mischung von Olivenöl und einem anderen Öl besteht,
 - d) die entgegen Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d einen Fremdkörper enthalten oder
 - e) deren Verkehrsbezeichnung nicht den Anforderungen des Artikels 7 Buchstabe a
 - aa) Satz 1 über das Verhältnis zwischen dem Sardinengewicht und dem Nettogewicht oder
 - bb) Satz 2 über die Aufmachungsform entspricht, oder

4. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven vom 9. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 163 S. 1) verstößt, indem er Erzeugnisse als Thunfisch- oder Bonitokonserven vermarktet,
 - a) die eine Anforderung des Artikels 2 Abs. 1 über die verwendete Fischart nicht erfüllen,
 - b) die entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 eine Mischung verschiedener Fischarten enthalten,
 - c) deren Verkehrsbezeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 1 nicht die erforderlichen Angaben enthält,
 - d) in deren Verkehrsbezeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 2 die Worte „Thunfisch“ und „Bonito“ zusammen erscheinen,
 - e) die entgegen Artikel 5 Abs. 4 die Bezeichnung „im eigenen Saft“ tragen oder
 - f) bei denen das Verhältnis zwischen dem Fischgewicht und dem Nettogewicht nicht Artikel 6 entspricht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung wird auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen, soweit sie nach § 3 für die Überwachung zuständig ist.

**Verordnung
über die Nichtanwendung
von Vorschriften der AMG-TSE-Verordnung**

Vom 22. Dezember 1997

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie
- des § 54 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Folgende Vorschriften der AMG-TSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), sind nicht anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1a und 2, soweit dieser sich auf Absatz 1a bezieht,
2. § 2,

jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 oder 4, soweit dieser sich auf die vorstehend aufgeführten Vorschriften bezieht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Die AMG-TSE-Verordnung gilt vom 1. April 1998 an wieder in der am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung, sofern nicht etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittel-
hygienerechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher
Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien**

Vom 22. Dezember 1997

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 4 und 6 sowie des § 22 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 15 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, des § 19a Nr. 5, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 26a Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 3, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296):

§ 1

Folgende Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), sind nicht anzuwenden:

1. § 6 Abs. 3,
2. § 10 Abs. 9 Satz 1 und 2,
3. § 17 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 19 und 20,
4. Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10.1 und 10.3 und Kapitel V Nr. 3b,
5. Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 und
6. Anlage 3 Nr. 5,

jeweils in Verbindung mit § 18 oder § 18a, soweit diese sich auf die vorstehend aufgeführten Vorschriften beziehen. Soweit die vorstehend aufgeführten Vorschriften durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) geändert worden sind, ist die Fleischhygiene-Verordnung in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Fleischhygiene-Verordnung jedoch mit der Maß-

gabe, daß Separatorenfleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein in das Inland verbracht werden darf.

§ 2

Folgende Vorschriften der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787) sind nicht anzuwenden:

1. § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 11, soweit dieser sich auf § 16 Abs. 3 bezieht,
2. § 18 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 20 Nr. 2 und § 21 Abs. 1, soweit diese sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 11 beziehen.

§ 3

Folgende Vorschriften der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840) sind nicht anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, soweit dieser sich auf Satz 1 Nr. 2 bezieht,
2. § 1 Abs. 2 bis 4,
3. die Anlagen 1 bis 4,

jeweils in Verbindung mit § 2 oder § 3, soweit diese sich auf die vorstehend aufgeführten Vorschriften beziehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Die in den §§ 1 bis 3 genannten Verordnungen sind vom 1. April 1998 an wieder in der jeweils am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung anzuwenden, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Anzeigen und die Vorlage
von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Anzeigenverordnung – AnzV)**

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 24 Abs. 4 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

§ 1

**Anzeigen nach § 2b Abs. 1 und 4 KWG
(Inhaber bedeutender Beteiligungen)**

(1) ¹Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG“ (Anlage 1) dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) in zweifacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Anzeigepflichtige hat hierbei zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eine Erklärung nach dem dem Vordruck beigefügten Muster abzugeben. ³Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts hat er darüber hinaus insbesondere einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf einzureichen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit sowie die Angabe seiner beruflichen Stationen enthalten muß, und, sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis zu erbringen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob er zuverlässig ist oder Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Untersagung des Erwerbs der Beteiligung nach § 2b Abs. 1 Satz 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 KWG berechtigen. ⁴Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so gelten die Sätze 2 und 3 für die gesetzlichen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend; die Erklärung nach Satz 2 ist entbehrlich, wenn der Anzeigepflichtige zu den in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG genannten Körperschaften oder Sondervermögen gehört oder eine entsprechende Erklärung gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2 oder § 23 Abs. 4 bereits abgegeben worden ist. ⁵Der Anzeigepflichtige hat eine vollständige Liste der bestellten gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter der Anzeige beizufügen. ⁶Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts sind insbesondere die Geschäftsverteilung und die Gesellschaftsverträge vorzulegen und Angaben zu Unternehmen zu

machen, die am anzeigenden Unternehmen beteiligt sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Untersagung des Erwerbs der Beteiligung nach § 2b Abs. 1 Satz 8 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 KWG berechtigen.

(2) ¹Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 5 KWG sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG“ (Anlage 1) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Solange eine bedeutende Beteiligung besteht, sind für jeden neu bestellten gesetzlichen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 anzuzeigen. ³Die Anzeige ist entbehrlich, wenn der entsprechende Sachverhalt bereits nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG angezeigt worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 2 vorliegen.

(3) Solange eine bedeutende Beteiligung besteht, hat ihr Inhaber dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen, wenn er in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zugelassen wird, Mutterunternehmen eines in einem anderen Staat zugelassenen Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens wird oder die Kontrolle über ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen übernimmt.

(4) Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 KWG sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG“ (Anlage 1) dem Bundesaufsichtsamt in zweifacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 10 oder Abs. 4 Satz 4 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 2

**Anzeigen nach § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 KWG
(Zwischenabschlüsse)**

Die in § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 KWG genannten Unterlagen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

**Anzeigen nach § 10
Abs. 4a Satz 4, Abs. 4b Satz 4 KWG
in Verbindung mit § 32 Abs. 3 KAGG
(nicht realisierte Reserven,
Sachverständigenausschuß)**

(1) 'Anzeigen nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG“ (Anlage 2) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts sind die Bewertungsunterlagen einzureichen.

(2) 'Anzeigen über die Bestellung der Mitglieder von Sachverständigenausschüssen gemäß § 10 Abs. 4b Satz 4 KWG in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder über das Ausscheiden eines Sachverständigen oder über Änderungen der Angaben nach Satz 2 sind dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Den Anzeigen über die Bestellung der Mitglieder von Sachverständigenausschüssen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf des Sachverständigen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung mit Nachweisen ausreichender theoretischer und praktischer Kenntnisse im Immobilienwesen und auf dem Gebiet der Beleihungswertermittlung von Grundstücken enthält;
2. eine Erklärung des Sachverständigen, ob gegen ihn ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder ob er oder ein von ihm geführtes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt war oder ist;
3. eine Erklärung des Sachverständigen, ob er Angestellter des Instituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, Mitglied eines Aufsichtsorgans des Instituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, aus sonstigen Gründen von dem Institut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich abhängig ist, in engen Beziehungen persönlicher oder verwandtschaftlicher Art zu Angehörigen des Instituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens steht, welche die Gefahr sachfremder Beeinflussung des Sachverständigen begründen können, oder Kapitalanteile an dem Institut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen hält und welchen Wert diese Kapitalanteile haben.

§ 4

**Anzeigen nach § 10 Abs. 5 Satz 7,
Abs. 5a Satz 7 und Abs. 7 Satz 6 KWG
(Marktpflege)**

Anzeigen nach § 10 Abs. 5 Satz 7, Abs. 5a Satz 7 und Abs. 7 Satz 6 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

**Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 3 KWG
(Abzugskredite)**

(1) 'Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 3 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Anzeigen müssen Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 oder 5 KWG maßgeblichen Vornhundertsatzes, die Kreditbedingungen sowie die gestellten Sicherheiten enthalten. ³Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 3 KWG sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.

(2) Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 KWG angezeigte Kredite sind nicht erneut nach § 10 Abs. 8 Satz 3 KWG anzuzeigen, wenn sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzinseszinses beschränkt.

§ 6

**Anzeigen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG
(Begründung, Veränderung
oder Aufgabe bestimmter Beteili-
gungen oder Unternehmensbeziehungen)**

Anzeigen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 12a Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 3a KWG“ (Anlage 3) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 7

**Anzeigen nach § 15 Abs. 4 Satz 5 KWG
(Nachholung der Organkredit-Beschlußfassung)**

Anzeigen nach § 15 Abs. 4 Satz 5 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8

**Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG
(Personelle Veränderungen)**

'Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Den Anzeigen über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muß; bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen;

2. eine Erklärung dieser Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt war oder ist.

³Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bestellung eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

§ 9

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG (unmittelbare Beteiligungen)

(1) ¹Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG sind für jede unmittelbare Beteiligung mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG“ (Anlage 4) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sammelanzeigen der unmittelbaren Beteiligungen sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des folgenden Jahres mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG“ (Anlage 4) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ³Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn durch die Änderung 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden oder das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist.

§ 10

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 8, 10 und 12 KWG (Änderung der Rechtsform oder Firma; Verlust; Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes; Errichtung; Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat; Einstellung des Geschäftsbetriebs; Absinken des Anfangskapitals oder Wegfall einer geeigneten Versicherung; Unregelmäßigkeiten bei Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften)

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 8, 10 und 12 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 11

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG (Aufnahme oder Einstellung von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) ¹Die Aufnahme des Betreibens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind, ist nicht anzuzeigen, wenn mit dem jeweiligen Geschäft voraussichtlich kein Jahresumsatz erzielt wird, der über fünfhunderttausend Deutsche Mark hinausgeht; die Aufnahme ist nachträglich gemäß Absatz 1 anzuzeigen, wenn der Jahresumsatz entgegen der Voraussicht fünfhunderttausend Deutsche Mark überschreitet. ²Die Einstellung des Betreibens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind, ist nicht anzuzeigen, wenn die Aufnahme des betreffenden Geschäfts nach Satz 1 nicht anzuzeigen war. ³Von der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG werden unabhängig vom Jahresumsatz ausgenommen:

1. Einziehung von Wechseln, Schecks, Lastschriften, Anweisungen und ähnlichen Papieren sowie Verkauf von Reiseschecks;
2. An- und Verkauf von Münzen, Medaillen und unverarbeiteten Edelmetallen;
3. Vermietung von Schließ- und Schrankfächern und die Verwahrung geschlossener Depots;
4. Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen;
5. die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Darlehen, soweit dadurch nicht das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG betrieben wird, und aus der Weitergabe von Wechseln und Schecks;
6. die Vermittlung von Bausparverträgen, Versicherungsverträgen und Verträgen über Darlehen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, Kreditkarten sowie die Beratung über Vermögensangelegenheiten;
7. die Verwaltung von Darlehen und Sicherheiten für andere Institute;
8. der Verkauf von Speisen und Getränken an Mitarbeiter.

§ 12

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG und Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG (Passivbeteiligungen)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG“ (Anlage 5) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) ¹Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG sind nach dem Stand vom 31. August bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG“ (Anlage 5) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 13

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG (enge Verbindungen)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 über enge Verbindungen im Sinne des § 1 Abs. 10 KWG sind mit dem Vor-

druck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG“ (Anlage 6) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) ¹Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden oder das Unternehmen ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen wird oder nicht mehr ist. ²Die mittelbar gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechte sind den mittelbar beteiligten Unternehmen jeweils in vollem Umfang zuzurechnen.

§ 14

Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG (mittelbare Beteiligungen)

(1) ¹Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten. ³Die Sammelanzeigen sollen unter Verwendung des Vordrucks „Anzeige nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG“ (Anlage 7) eingereicht werden. ⁴Werden für die Sammelanzeigen eigene Vordrucke, bei zahlreichen gleichartigen mittelbaren Beteiligungen auch als Listen, verwendet, sind diese nach Inhalt und Struktur an dem Vordruck gemäß Anlage 7 auszurichten.

(2) ¹Mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG sind Anteile am Kapital oder an Stimmrechten in Höhe von mindestens 10 vom Hundert, vermittelt auf jeder Stufe durch

1. ein Tochterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) oder
2. eine Beteiligung in Höhe von jeweils 20 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des zwischengeschalteten Unternehmens.

²Die mittelbar gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechte sind den mittelbar beteiligten Unternehmen jeweils in vollem Umfang zuzurechnen.

(3) ¹Im Rahmen der Anzeige nach Absatz 1 sind nur die mittelbaren Beteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 aufzuführen. ²Ein Institut hat auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts oder der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank eine Aufstellung auch der mittelbaren Beteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 einzureichen.

§ 15

Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG (Errichtung, Verlegung oder Schließung von inländischen Zweigstellen)

(1) ¹Nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG ist der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jährlich bis Ende Januar, erstmals zum 31. Januar 1999, in dreifacher Ausfertigung eine Aufstellung der Zweigstellen jeweils unter Angabe der Anschrift nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. ²Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten. ³Dem Bundesaufsichtsamt ist die Auf-

stellung nur auf Verlangen einzureichen. ⁴Die Landeszentralbanken übersenden den Instituten zu diesem Zweck vorbereitete Aufstellungen. ⁵Zweigstellen, die in der vorbereiteten Aufstellung nicht genannt werden, sind zu ergänzen. ⁶Bei Schließungen oder Verlegungen ist die vorbereitete Aufstellung entsprechend zu korrigieren.

(2) Die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle sind nicht anzuzeigen, wenn die Zweigstelle

1. nur vorübergehend für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten errichtet, verlegt oder geschlossen wird,
2. nur automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringt oder
3. ausschließlich dem Betreiben von Geschäften dient, die keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind.

§ 16

Anzeigen nach § 24 Abs. 2 KWG (Vereinigung von Instituten)

¹Anzeigen nach § 24 Abs. 2 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Absicht von Instituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Instituten anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Vereinigung zustande kommen wird. ³Das Ergebnis der Verhandlungen sowie der rechtliche Vollzug der Vereinigung sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 KWG (Geschäftsleiter)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 KWG sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 KWG“ (Anlage 8) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn die Beteiligung 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet.

§ 18

Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 4 KWG (Errichtung einer Zweig- niederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

(1) ¹Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 4 KWG sind, für jeden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gesondert, dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaats in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) ¹Der Geschäftsplan muß die vorgesehenen geschäftlichen Aktivitäten typenmäßig entsprechend den Vorgaben des Anhangs der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und des Anhangs der Wertpapierdienstleistungs-

richtlinie bezeichnen. ²Geschäfte, die in den genannten Anhängen nicht erwähnt werden, sind gesondert aufzuführen und genau zu beschreiben. ³Sämtliche in Aussicht genommenen Geschäfte sind im einzelnen zu erläutern. ⁴Ist die Errichtung mehrerer Betriebsstellen im Aufnahme-
staat geplant, sind hierzu nähere Angaben zu machen. ⁵Der Geschäftsplan muß außerdem den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung darstellen. ⁶Dazu sind die internen Entscheidungskompetenzen und die Art der Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Kontrollverfahren des Instituts zu beschreiben.

(3) ¹Änderungen hinsichtlich der nach § 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 KWG angezeigten Verhältnisse (Geschäftsplan der Zweigniederlassung, Anschrift der Zweigniederlassung, Leiter der Zweigniederlassung) oder der Mitgliedschaft in einer Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung im Sinne des § 23a KWG sind mindestens einen Monat vor der Durchführung der Änderungen dem Bundesaufsichtsamt und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung und den zuständigen Behörden des Aufnahme-
staats in einfacher Ausfertigung anzuzeigen. ²Sofern die Änderungsanzeige an die zuständige Behörde des Aufnahme-
staats nicht in einer Amtssprache dieses Staates abgefaßt ist, ist dieser eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen.

§ 19

Anzeigen nach § 24a Abs. 3 und 4 KWG (grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)

¹Anzeigen nach § 24a Abs. 3 und 4 KWG sind, für jeden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gesondert, dem Bundesaufsichtsamt und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Arten der Dienstleistungen sind typenmäßig entsprechend den Vorgaben des Anhangs der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zu bezeichnen. ³Der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahme-
staats in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 20

Anzeigen nach § 25a Abs. 2 Satz 3 KWG (Auslagerung von Bereichen)

¹Anzeigen nach § 25a Abs. 2 Satz 3 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in zweifacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Institute haben dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung bis zum 28. Februar 1998 die Bereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG nach dem Stand vom 1. Januar 1998 zu melden, die sie auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben. ³Den Anzeigen nach Satz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopien des Vertrages, durch den sichergestellt wird, daß das Institut gegenüber dem betreffenden Unternehmen die erforderlichen Weisungsbefugnisse besitzt und daß die ausgelagerten Bereiche in die internen Kontrollverfahren des Instituts einbezogen werden;

2. eine Erklärung des Auslagerungsunternehmens gegenüber dem Institut, daß es im Rahmen von Jahresabschlußprüfungen des Instituts oder im Rahmen von vom Bundesaufsichtsamt gegenüber dem Institut angeordneten Prüfungen die Prüfung des ausgelagerten Bereiches duldet.

⁴Bei den Anzeigen nach Satz 2 sind die Unterlagen nach Satz 3 auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts nachzureichen.

§ 21

Anzeigen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KWG (Prüfer)

Anzeigen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 22

Anzeigen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG (dem Prüfer bekanntgewordene schwerwiegende Tatsachen)

Anzeigen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 23

Anzeigen und Unterlagen nach § 32 Abs. 1 KWG (Anträge auf Erlaubnis)

(1) Anträge und Unterlagen nach § 32 Abs. 1 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) ¹In den Anträgen ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG genannten Bankgeschäfte oder der in § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. ²Den Anträgen sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen. ³Ferner sind die vorgesehenen Geschäftsleiter zu benennen.

(3) Zum Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) ist eine Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, daß das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht.

(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter sind die in § 8 Satz 2 Nr. 2 vorgesehenen Erklärungen abzugeben.

(5) ¹Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Inhaber bedeutender Beteiligungen sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Erklärungen abzugeben. ²Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen. ³Ist der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so gilt

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die gesetzlichen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend; die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 braucht jedoch nicht abgegeben zu werden, wenn der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zu den in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG genannten Körperschaften oder Sondervermögen gehört. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. ⁵Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen. ⁶Die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e KWG vorgesehenen Unterlagen sind auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts zu erläutern.

(6) ¹Zur Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter sind die in § 8 Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen einzureichen. ²Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamts sind weitere Auskünfte zu erteilen.

(7) Der dem Antrag nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG beizufügende Geschäftsplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen;
2. die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen läßt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen;
3. die Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren des Instituts.

§ 24

Anzeigen nach § 53a Satz 2 und 5 KWG (Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland)

(1) Anzeigen nach § 53a Satz 2 und 5 KWG sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. genaue Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz;
2. Name des Leiters oder der Leiter der Repräsentanz;
3. Art und Umfang der Tätigkeit der Repräsentanz;
4. Datum des Beginns der Tätigkeit der Repräsentanz;
5. Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Instituts, das die Repräsentanz errichtet hat;
6. Anschrift der Hauptverwaltung des Instituts;
7. satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Instituts;
8. Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Instituts im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung;
9. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Institut unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung.

(3) Den Anzeigen nach Absatz 2 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Instituts, daß es die Errichtung der Repräsentanz beschlossen und die gemäß Absatz 2 Nr. 2 benannten Personen mit der Leitung der Repräsentanz betraut hat;
2. eine Erklärung, daß keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG betrieben und keine Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbracht werden und im Inland der Name oder die Firma des Instituts nur mit dem Zusatz „Repräsentanz“ verwendet wird;
3. der letzte Jahresabschluß und Lagebericht des Instituts;
4. eine von der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Sitzstaat des Unternehmens beglaubigte Bescheinigung der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat des Unternehmens und, falls davon abweichend, auch im Sitzstaat der Hauptverwaltung, in der die Behörde bestätigt, daß
 - a) das Unternehmen ihrer Solvenzaufsicht unterliegt oder kraft örtlichen Statuts eine Solvenzaufsicht über das Unternehmen nicht besteht,
 - b) das Unternehmen eine von ihr erteilte Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte in dem betreffenden Staat besitzt, soweit es sich um Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG oder um Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG handelt, oder eine Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht erforderlich ist,
 - c) sie das Unternehmen mit seinen Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten einzustufen sind, auf konsolidierter Basis überwacht oder eine solche Aufsicht kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist,
 - d) das Unternehmen eine allgemeine oder besondere Erlaubnis zur Errichtung der Repräsentanz erhalten hat oder daß eine solche Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist.

(4) Alle Änderungen, die sich während des Bestehens der Repräsentanz gegenüber den Angaben in der Errichtungsanzeige ergeben, sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für die Repräsentanz zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

§ 25

Vorlage von Unterlagen nach § 26 KWG (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)

(1) Die in § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG genannten Unterlagen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen; bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben.

(2) Die Prüfer haben gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsberichte dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen; dies gilt auch in den Fällen des § 26 Abs. 2 KWG.

(3) Für die nach § 26 Abs. 3 KWG einzureichenden Unterlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 26

Einreichungsweg bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen und Kreditinstituten mit zentralen Aufgaben

(1) ¹Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, haben, sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, die nach dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen und Unterlagen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 15, über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten Ausfertigung einzureichen. ²Dieser leitet die Anzeigen und Unterlagen an das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in den in dieser Verordnung genannten Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, unverzüglich weiter.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank, Landwirtschaftliche Rentenbank, AKA Ausfuhrkredit-GmbH und Liquiditäts-Konsortialbank GmbH haben die nach dieser Verordnung einzureichenden Anzeigen und Unterlagen statt bei der zuständigen Hauptverwaltung oder Zweiganstalt der Landeszentralbank bei der Dienststelle des Direktoriums der Deutschen Bundesbank in den jeweils vorgesehenen Ausfertigungen einzureichen.

§ 27

Anzeigepflicht für Finanzholding-Gesellschaften

(1) ¹Anzeigen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 3a Satz 3 KWG hat eine Finanzholding-Gesellschaft mit dem Vordruck „Anzeige nach § 12a Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 3a KWG“ (Anlage 3) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der Landeszentralbank, in deren Bereich das übergeordnete Unternehmen (§ 10a Abs. 3 Satz 3 KWG) seinen Sitz hat, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Falls das Nachordnungsverhältnis ganz oder teilweise über zwischengeschaltete (gegebenenfalls auch nicht gruppenangehörige)

Unternehmen vermittelt wird, ist der Anzeige ein Beteiligungsspiegel beizufügen, der die Vermittlung des Nachordnungsverhältnisses bis zur genauen Höhe der Kapital- und Stimmrechtsanteile darstellt. ³Die das Nachordnungsverhältnis vermittelnden Unternehmen sind unter Angabe von Firma und Sitz als „Einlagenkreditinstitute“, „Wertpapierhandelsunternehmen“, „andere Kreditinstitute“, „Finanzdienstleistungsinstitute“, „Finanzunternehmen“, „Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten“ oder „sonstige Unternehmen“ einzuordnen.

(2) ¹Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 1 KWG sind nach dem Stand vom 31. Dezember bis zum 15. Juni des folgenden Jahres als Sammlung fortlaufend numerierter Teilanzeigen mit dem Vordruck „Anzeige nach § 12a Abs. 1 Satz 3 und § 24 Abs. 3a KWG“ (Anlage 3) dem Bundesaufsichtsamt und der Hauptverwaltung der für das übergeordnete Unternehmen zuständigen Landeszentralbank in jeweils dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) In § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Nr. 2 treten bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung an die Stelle des Insolvenzverfahrens das Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren.

(2) Kreditinstitute, die von der Übergangsregelung des § 64e Abs. 4 KWG Gebrauch machen, haben die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der Anzeigenverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1996 (BGBl. I S. 514) weiter anzuwenden.

§ 29

Aufhebung von Verordnungen

Die Anzeigenverordnung vom 6. Juli 1993 (BGBl. I S. 1141), geändert durch die Verordnung vom 19. März 1996 (BGBl. I S. 514), und die Befreiungsverordnung vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1713) treten außer Kraft.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

Anlage 1
zur Anzeigenverordnung

Blatt 1

Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG
(Bedeutende Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an Instituten)

Für jeden anzuzeigenden Vorgang
einen Vordruck verwenden

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	Anzeigepflichtiger: Name/Firma/Sitz: _____ (lt. Registereintragung) mit PLZ: _____ Anschrift: _____ Land: Geschäfts- zweig: _____
Landeszentralbank	
Prüfungsverband ¹⁾	

Wird durch die LZB ausgefüllt
Kreditnehmereinheit-Nr. des Anzeigepflichtigen
Identnummer des Anzeigepflichtigen
Kreditnehmereinheit-Nr. des Instituts
Identnummer des Instituts

- Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 1 KWG
- Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 5 KWG
(auszufüllen sind nur die Felder zu den Ziffern 1, 2.4 und 2.5)
- Anzeige nach § 2b Abs. 1 Satz 6 KWG
- Anzeige nach § 2b Abs. 4 KWG

1. Angaben zum Institut

Firma/Sitz (lt. Registereintragung)

- Das Institut Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG
 Finanzdienstleistungsinstitut § 1 Abs. 1a KWG

2. Angaben zum Anzeigepflichtigen

2.1 Rechtsform

Der Anzeigepflichtige ist eine

- natürliche Person juristische Person
- Personenhandels-gesellschaft Partnerschaftsgesellschaft
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- 2.2** Der Anzeigepflichtige ist Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 KWG.
Mutterunternehmen²⁾ ist/sind

Der Anzeigepflichtige ist **nicht** Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 KWG.

- 2.3** Der Anzeigepflichtige ist ein in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen
 ist im Sinne von § 1 Abs. 6 KWG Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens²⁾

kontrolliert im Sinne von § 1 Abs. 8 KWG ein in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen²⁾

- Das Institut würde durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 7 KWG
 würde vom Erwerber kontrolliert im Sinne von § 1 Abs. 8 KWG

2.4 Anzeige des Wechsels eines gesetzlichen Vertreters bzw. persönlich haftenden Gesellschafters

- Ausgeschieden am
Name, Vorname: _____
- Eingetreten
Name, Vorname: _____

- 2.5** Der Anzeige sind zur Beurteilung der Zuverlässigkeit die nach § 1 der Anzeigenverordnung erforderlichen Anlagen beigelegt.

Fußnoten siehe Blatt 2

3. Beteiligungsangaben³⁾

3.1 unmittelbare Beteiligung des Anzeigepflichtigen an dem Institut

Kapitalanteil ⁴⁾						Kapital ⁴⁾ des Instituts	Stimmrechtsanteil ⁵⁾							
Bisheriger Stand		Beabsichtigter				Tsd DM/Euro	Bisheriger Stand		Beabsichtigter					
vH	Tsd DM/Euro	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang		Neuer Stand	vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand	
		vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro		vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand

3.2 mittelbare Beteiligung des Anzeigepflichtigen an dem Institut⁶⁾

Kapitalanteil ⁴⁾						Kapital ⁴⁾ des Instituts	Stimmrechtsanteil ⁵⁾							
Bisheriger Stand		Beabsichtigter				Tsd DM/Euro	Bisheriger Stand		Beabsichtigter					
vH	Tsd DM/Euro	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang		Neuer Stand	vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand	
		vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro		vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand

3.3 über Treuhänder gehaltene Beteiligungen des Anzeigepflichtigen

3.3.1 unmittelbare Beteiligung

Kapitalanteil ⁴⁾						Kapital ⁴⁾ des Instituts	Stimmrechtsanteil ⁵⁾							
Bisheriger Stand		Beabsichtigter				Tsd DM/Euro	Bisheriger Stand		Beabsichtigter					
vH	Tsd DM/Euro	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang		Neuer Stand	vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand	
		vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro		vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand

3.3.2 mittelbare Beteiligung⁶⁾

Kapitalanteil ⁴⁾						Kapital ⁴⁾ des Instituts	Stimmrechtsanteil ⁵⁾							
Bisheriger Stand		Beabsichtigter				Tsd DM/Euro	Bisheriger Stand		Beabsichtigter					
vH	Tsd DM/Euro	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang		Neuer Stand	vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand	
		vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro		vH	<input type="checkbox"/>	Zugang	<input type="checkbox"/>	Abgang	Neuer Stand

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Anschrift des Treuhänders/der Treuhänder

3.4 Mittelbare Beteiligungen sind ggf. – unter Einbeziehung unmittelbarer Beteiligungen – gemäß Muster (s. Rückseite) in einer Anlage dargestellt.⁶⁾

3.5 Es wird erklärt, daß die oben genannten – bereits bestehenden/beabsichtigten – Beteiligungen für eigene Rechnung und nicht treuhänderisch für Dritte gehalten werden bzw. gehalten werden sollen.

4. Etwaige weitere Erläuterungen sind auf gesondertem Blatt beigefügt.

Anzahl der Anlagen (bitte durchnummerieren):

Ort/Datum

Name(n)/Firma/Unterschrift(en)

Telefon-Nr. (freiwillige Angabe)

Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Anschrift, Land, Geschäftszweig.
- 3) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma; die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben.

- 4) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen.
- 5) Soweit vom Kapitalanteil abweichend.
- 6) Ob und in welcher Höhe eine mittelbare Beteiligung besteht, ist nach § 1 Abs. 9 KWG zu entscheiden.

Muster der Darstellung und Erläuterung der mittelbaren Beteiligung(en) gemäß Ziffer 3.4

Sowohl der Bestand (Muster Teil A) als auch die beabsichtigte Veränderung (Muster Teil B) mittelbarer Beteiligungen an einem Institut ist gemäß dem nachstehend abgedruckten Musterbeispiel übersichtlich darzustellen. Dabei ist die beabsichtigte Veränderung der Beteiligung eingehend zu erläutern.

Anzeigepflichtige/r: Kathrin Musterfrau Bahnhofstr. 1 99999 Musterstadt		Anlage Nr. 1 zur Anzeige vom 11. 11. 11									
A) Darstellung des Standes der Beteiligungen zum Anzeigezeitpunkt		Identnummer des Anzeigepflichtigen									
a) Beteiligungsverhältnisse (Liste der Personen und Unternehmen)		<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">6</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">7</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">8</td> </tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8				
Nr.	Name/Firma	Anschrift	Land	Geschäftszweig							
1	Kathrin Musterfrau	Bahnhofstr. 1 99999 Musterstadt	Deutschland	./.							
2	Muster-AG	Rathausplatz 2 99999 Musterstadt	Deutschland	Maschinenbau							
3	Specimen Ltd.	Mainstreet 3 Specimen-town	United Kingdom	Elektro							
Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. ¹⁾											
b) Matrix der bedeutenden Beteiligungen ^{2) 3)}											
Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Musterbank-AG⁸⁾						
Nr. 1 ⁴⁾			80,7		5,1						
Nr. 2 ⁵⁾				70,5							
Nr. 3 ⁶⁾					10,0						
Musterbank-AG ⁷⁾			5,8								
B) Darstellung des Standes der Beteiligungen nach Verwirklichung der beabsichtigten Änderung bzw. des beabsichtigten Erwerbs ⁹⁾											
Es ist beabsichtigt, daß die Muster-AG 35 vH ihrer Anteile an der Specimen Ltd. an Dritte veräußert. Die Specimen Ltd. wird nach der Transaktion nicht mehr Tochterunternehmen der Muster-AG sein. Damit besteht keine bedeutende Beteiligung der Muster-AG an der Musterbank-AG mehr. Auch ich gebe damit meine bedeutende Beteiligung an der Musterbank-AG auf. ¹⁰⁾											
Musterstadt, 11. 11. 11					11)						

Fußnoten:

- 1) Treuhandverhältnisse sind in der Liste zu kennzeichnen.
- 2) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma.
- 3) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Weichen Stimmrechts- und Kapitalanteile voneinander ab, sind die Stimmrechtsanteile in Klammern zu vermerken.
- 4) Frau Musterfrau ist mit 80,7 vH an der Muster-AG und mit 5,1 vH an der Musterbank-AG beteiligt.
- 5) Die Muster-AG ist mit 70,5 vH an der Specimen Ltd. beteiligt.
- 6) Die Specimen Ltd. hält 10,0 vH der Anteile an der Musterbank-AG.
- 7) Die Musterbank-AG hält 5,8 vH an der Muster-AG (wechselseitige Beteiligung; bitte angeben, sofern bekannt).
- 8) Frau Musterfrau ist somit mit insgesamt 15,1 vH an der Musterbank-AG beteiligt (5,1 vH unmittelbar und 10,0 vH mittelbar).
- 9) Ggf. ist eine Liste gemäß Muster A a) und eine entsprechende Matrix gemäß Muster A b), wie sie sich nach Verwirklichung der Absicht darstellen würde, beizufügen.
- 10) Das Muster ist eine Anzeige nach § 2b Abs. 4 KWG. Durch die Auflösung des Mutter-/Tochterverhältnisses zwischen der Muster-AG und der Specimen Ltd. verliert Frau Musterfrau ihre bedeutende Beteiligung an der Musterbank-AG.
- 11) Die Darstellung ist vom Anzeigepflichtigen zu unterschreiben.

Anlage Nr. _____
zur Anzeige vom _____

Erklärung¹⁾

1. Name: _____
2. sämtliche Vornamen: _____
3. Geburtsname: _____
4. Geburtstag: _____
5. Geburtsort: _____
6. a) Name der Mutter: _____
b) Name des Vaters: _____
7. wenn abweichend von 6.
 - a) Geburtsname der Mutter: _____
 - b) Geburtsname des Vaters: _____
8. Privatanschrift: _____
9. Staatsangehörigkeit: _____

Ich erkläre hiermit, daß gegen mich weder ein Strafverfahren schwebt noch ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig gewesen ist und daß weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ort und Datum

Unterschrift

Fußnote:

¹⁾ Die Angaben zu 1. bis 9. bitte in Maschinenschrift oder in Druckschrift eintragen.

Anzeige nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG
(Nicht realisierte Reserven)

zum: _____

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Institut

Institutsgruppe bzw. Finanzholding-Gruppe¹⁾

Wird durch die LZB ausgefüllt							
Institut/-Gruppe							

Landeszentralbank

Prüfungsverband²⁾

Beträge in Tsd DM
 Beträge in Tsd Euro

Nicht realisierte Reserven	Bilanzwert	Vorsorge- reserven gemäß § 340f HGB	Buchwert (Spalte 1 + 2)	Wertansatz gemäß § 10 Abs. 4b bzw. 4c KWG	Unterschiedsbetrag (Spalte 4 abzüglich Spalte 3)	Anrech- nungs- satz	Anzurechnender Betrag	Nachrichtlich bisheriger Stand
	01	02	03	04	05	06	07	08
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude	01					45 vH		
2a) notierte Wertpapiere ³⁾								
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	02							
Aktien und andere nicht festverzins- liche Wertpapiere (ohne Beteiligungen und ohne Investmentanteile)	03							
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	04							
2b) nicht notierte Wertpapiere ⁴⁾								
Anteile an zum Verbund der Kredit- genossenschaften oder Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften	05							
Anteile an Wertpapier- oder Grund- stückssondervermögen nach den Vorschriften des KAGG	06							
Anteile an Wertpapier-Sonderver- mögen, ausgegeben von Investment- gesellschaften in EG-Staaten	07							
Summe der Wertpapiere (Zeile 02–07)	08					35 vH		
Firma, Unterschrift	PLZ/Ort/Datum	Sachbearbeiter/in		Telefon	Insgesamt (Zeile 01 und 08)			
							09	

Fußnoten:

¹⁾ Alle Angaben erfolgen unter der Berücksichtigung der Zusammenfassung nach § 10a KWG.

²⁾ Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.

³⁾ Gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7a KWG.

⁴⁾ Gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7b und 7c KWG.

Anlage 3

zur Anzeigenverordnung

Anzeige nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG und § 24 Abs. 3a KWG¹⁾
(nachgeordnete Unternehmen von Instituten und von Finanzholding-Gesellschaften)

Blatt 1

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Landeszentralbank

Prüfungsverband²⁾

Institut/Finanzholding-Gesellschaft

- Einzelanzeige von Instituten nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG
- Einzelanzeige von Finanzholding-Gesellschaften nach § 24 Abs. 3a Satz 3 und § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG
- Sammelanzeige von Finanzholding-Gesellschaften nach § 24 Abs. 3a Satz 1 KWG

Sammelanzeige: zum Stichtag _____

Dies ist die Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen.

- Einzelanzeige: Begründung
 Veränderung
 Aufgabe mit Wirkung vom _____

Wird durch die LZB ausgefüllt									
Kreditnehmereinheit-Nr. des Instituts bzw. der Finanzholding-Gesellschaft									
Identnummer des Instituts bzw. der Finanzholding-Gesellschaft									
Kreditnehmereinheit-Nr. des nachgeordneten Unternehmens									
Identnummer des nachgeordneten Unternehmens									

1. Angaben zu dem nachgeordneten Unternehmen

Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Anschrift, Land, Geschäftszweig

2. Art des nachgeordneten Unternehmens

- Einlagenkreditinstitut⁴⁾ (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)
- Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)
- anderes Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)
- Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (§ 1 Abs. 3c KWG)
- Wertpapierhandelsunternehmen³⁾ (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)
- Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)

3. Angaben zu der anzuzeigenden Beteiligung/Unternehmensbeziehung⁴⁾

- Beträge in Tsd DM/Euro -

<input type="checkbox"/> Qualifizierte Minderheitsbeteiligung im Sinne des § 10a Abs. 4 KWG	Beteiligungsverhältnis _____ vH Nennwert _____
	<input type="checkbox"/> unmittelbar mit Kapitalanteil _____ <input type="checkbox"/> mit Stimmrechtsanteil ⁵⁾ _____
	und/oder <input type="checkbox"/> über Treuhand mit Kapitalanteil _____ <input type="checkbox"/> mit Stimmrechtsanteil ⁵⁾ _____
	Treuhänder (Firma/Sitz) ⁶⁾ _____
	und/oder <input type="checkbox"/> mittelbar mit Kapitalanteil gemäß quotaler Zurechnung _____ <input type="checkbox"/> mit Stimmrechtsanteil gemäß quotaler Zurechnung ⁵⁾ _____
	Vermittelt über [Unternehmen, Kapital-/Stimmrechtsanteil ⁵⁾ in vH] ⁶⁾ _____

Fußnoten siehe Rückseite Blatt 1

Fußnoten:

- 1) Für jede anzuzeigende Beteiligung oder Unternehmensbeziehung ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.
- 2) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 3) Wertpapierhandelsunternehmen sind immer auch andere Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 KWG bzw. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG. Diese Tatsache braucht nicht zusätzlich angekreuzt zu werden.
- 4) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma; die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben.
- 5) Nur anzugeben, soweit höher als der Kapitalanteil.
- 6) Die Angaben sind in der Reihenfolge der Beteiligungskette zu machen; ggf. Beteiligungsspiegel in Form einer Matrix oder als Organigramm auf einem gesonderten Blatt beifügen.
- 7) Der mittelbare Kapital-/Stimmrechtsanteils entspricht dem unmittelbaren Anteil des Tochterunternehmens über das die mittelbare Beteiligung vermittelt wird.
- 8) Die Angaben sind nur von Instituten, nicht aber von Finanzholding-Gesellschaften, zu machen.
- 9) Im Fall begründen, ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen.
- 10) Weitere Ausführungen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

- Beträge in Tsd DM/Euro -

<input type="checkbox"/> Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 KWG	Tochterunternehmen <input type="checkbox"/> aufgrund des § 290 HGB oder <input type="checkbox"/> aufgrund der Möglichkeit, beherrschenden Einfluß ausüben zu können <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> vH Nennwert </div> <hr/> <input type="checkbox"/> unmittelbar mit Kapitalanteil _____ mit Stimmrechtsanteil ⁵⁾ _____ und/oder <input type="checkbox"/> über Treuhand mit Kapitalanteil _____ mit Stimmrechtsanteil ⁵⁾ _____ Treuhänder (Firma/Sitz) ⁶⁾ _____ <hr/> und/oder <input type="checkbox"/> mittelbar ⁷⁾ mit Kapitalanteil _____ mit Stimmrechtsanteil ⁵⁾ _____ Vermittelt über [Unternehmen, Kapital-/Stimmrechtsanteil ⁵⁾ in vH] ⁶⁾ _____ <hr/>
---	---

Nur auszufüllen, sofern die Meldung als Einzelanzeige nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG erfolgt:

Es ist A sichergestellt – B nicht sichergestellt –, daß die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10a, 13b und 25 Abs. 2 KWG erforderlichen Angaben eingehen (§ 12a Abs. 1 Satz 1 KWG).

Im Fall B: Der nach § 10a Abs. 9 Satz 3 KWG vorzunehmende Abzug der Buchwerte C trägt unseres Erachtens⁹⁾ in einer der Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 oder 7 KWG und § 13b Abs. 3 KWG vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung (§ 12a Abs. 1 Satz 2 KWG).¹⁰⁾

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

Sachbearbeiter

Telefon-Nr.

Anlage 4
zur Anzeigenverordnung

**Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG
(unmittelbare Beteiligungen)**

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Landeszentralbank

Prüfungsverband¹⁾

Institut

- Einzelanzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG i.V.m. § 9 AnzV²⁾
- Sammelanzeige unmittelbarer Beteiligungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG i.V.m. § 9 AnzV²⁾

Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen.

Wird durch die LZB ausgefüllt							
Identnummer des Instituts							
Kreditnehmereinheit-Nr. des Beteiligungsunternehmens							
Identnummer des Beteiligungsunternehmens							

1. Beteiligungsunternehmen

- Einlagenkreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG) Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)
- Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (§ 1 Abs. 3c KWG) Versicherungsunternehmen sonstiges Unternehmen

Firma/Rechtsform/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Land/Geschäftszweig (soweit Finanzdienstleistungsinstitut/Finanzunternehmen/ Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten/sonstiges Unternehmen)

2. Beteiligungsangaben⁵⁾

Mit Wirkung vom/zum Meldestichtag vom _____

Kapitalanteil ⁵⁾							Buchwert	Kapital des Beteiligungsunternehmens ^{5) 6)}
Bisheriger Stand		[] Zugang [] Abgang		Übernahmepreis/ Veräußerungserlös	Neuer Stand ⁶⁾			
vH ⁷⁾	Tsd DM/Euro	vH ⁸⁾	Tsd DM/Euro	Tsd DM/Euro	vH ⁹⁾	Tsd DM/Euro	Tsd DM/Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Stimmrechtsanteil (soweit vom Kapitalanteil abweichend)

Stimmrechtsanteil		
Bisheriger Stand	[] Zugang [] Abgang	Neuer Stand
vH	vH	vH
10	11	12

Besondere Bemerkungen¹⁰⁾

Ort/Datum

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

Firma/Unterschrift

Fußnoten siehe Rückseite

Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Für jeden anzuzeigenden Vorgang einen eigenen Vordruck verwenden.
- 3) Haben sich für dieses Beteiligungsverhältnis im Vergleich zu der Sammelanzeige der unmittelbaren Beteiligungen vom Vorjahr keine Veränderungen ergeben, sind nur die Felder zu den Spalten 6 bis 9 und 12 auszufüllen.
- 4) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma; Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben; Fremdwährungsbeträge in DM oder Euro umgerechnet.
- 5) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen.
- 6) Bei Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat auch Angabe des Kapitals bzw. der Kapitalanteile in Fremdwährung.
- 7) vH-Satz bezogen auf das Kapital des Beteiligungsunternehmens gemäß letzter Anzeige für dieses Beteiligungsunternehmen.
- 8) Auch bei alleiniger Veränderung des vH-Satzes auszufüllen (z. B. Nichtteilnahme an Kapitalerhöhung).
- 9) vH-Satz bezogen auf das mit dieser Anzeige gemeldete Kapital des Beteiligungsunternehmens.
- 10) Z.B. Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht, Namensaktien, Konsortialbindungen, Haftungsbeschränkungen, Kapitalanteile als persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen, Währungsumstellung. Bei einer Umfinanzierung oder einer Sitzveränderung des Beteiligungsunternehmens sollte hier die zuletzt für das Unternehmen angezeigte Firmierung bzw. der zuletzt angezeigte Sitz zur besseren Identifizierung eingetragen werden.

Anlage 5
zur Anzeigenverordnung

Blatt 1

**Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG
(Bedeutende Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an dem anzeige-
pflichtigen Institut oder an nachgeordneten ausländischen Unternehmen)**

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	Anzeigepflichtiges Institut
Landeszentralbank	
Prüfungsverband ¹⁾	

Wird durch die LZB ausgefüllt
Kreditnehmereinheit-Nr. des Anteilseigners
Identnummer des Anteilseigners
Kreditnehmereinheit-Nr. des Instituts
Identnummer des Instituts

- Einzelanzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG²⁾
- Sammelanzeige nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG
 - Bedeutende Beteiligung an dem anzeigenden Institut
 - Bedeutende Beteiligung an folgendem, dem anzeigepflichtigen Institut gemäß § 10a Abs. 2 KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen³⁾

Mit Wirkung vom/Zum Meldestichtag vom: _____
Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen bedeutender Beteiligungen.

1. Angaben zum Inhaber der unmittelbaren bedeutenden Beteiligung

Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Anschrift

Land

Geschäftszweig

Beteiligungsangaben⁴⁾

Kapitalanteil ⁵⁾						Kapital des Instituts ⁵⁾	Stimmrechtsanteil (soweit vom Kapitalanteil abweichend)		
Bisheriger Stand		Veränderung <input type="checkbox"/> Zugang <input type="checkbox"/> Abgang		Neuer Stand			Bisheriger Stand	Veränderung <input type="checkbox"/> Zugang <input type="checkbox"/> Abgang	Neuer Stand
vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro	vH	Tsd DM/Euro	Tsd DM/Euro	vH	vH	vH
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

2. Mittelbare Beteiligungen sind ggf., unter Einbeziehung unmittelbarer Beteiligungen, gemäß Muster (s. Rückseite) dargestellt.^{6) 7)}

3. Das anzeigende Institut ist

- Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 KWG seit _____
Mutterunternehmen/Konzernspitze ist/sind [Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Anschrift/Land/Geschäftszweig]: _____

- nicht Tochterunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 7 KWG.

Fußnoten siehe Blatt 2

a) Die Beteiligung wird vermittelt über:¹⁾**Anlage Nr. 1**
zur Anzeige vom 11. 11. 11

Nr.	Name/Firma	Anschrift	Land	Geschäftszweig
1	Kathrin Musterfrau	Bahnhofstr. 1 99999 Musterstadt	Deutschland	./.
2	Muster-AG	Rathausplatz 2 99999 Musterstadt	Deutschland	Maschinenbau
3	Specimen Ltd.	Mainstreet 3 Specimen-town	United Kingdom	Elektro

b) Matrix der bedeutenden Beteiligungen^{2) 3)}

Beteiligtes Unternehmen \ Beteiligungsunternehmen	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Musterbank-AG ⁸⁾
Nr. 1 ⁴⁾		80,7		5,1
Nr. 2 ⁵⁾			70,5	
Nr. 3 ⁶⁾				10,0
Musterbank-AG ⁷⁾		5,8		

Fußnoten:

- 1) Sofern eine der beteiligten Personen oder ein beteiligtes Unternehmen die Beteiligung treuhänderisch hält, ist dies unter Angabe des Treugebers (Name/Firma/Sitz mit PLZ/Anschrift/Geschäftszweig/Land lt. Registereintragung) zu erläutern.
- 2) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma.
- 3) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Weichen Stimmrechts- und Kapitalanteile voneinander ab, sind die Stimmrechtsanteile in Klammern zu vermerken.
- 4) Frau Musterfrau ist mit 80,7 vH an der Muster-AG und mit 5,1 vH an der Musterbank-AG beteiligt.
- 5) Die Muster-AG ist mit 70,5 vH an der Specimen Ltd. beteiligt.
- 6) Die Specimen Ltd. hält 10,0 vH Anteile an der Musterbank-AG.
- 7) Die Musterbank-AG hält 5,8 vH an der Muster-AG (wechselseitige Beteiligung).
- 8) Frau Musterfrau ist somit mit insgesamt 15,1 vH an der Musterbank-AG beteiligt (5,1 vH unmittelbar und 10,0 vH mittelbar).

4. [] Die Beteiligung zu Nr. 1 hält der Inhaber als Treuhänder für
[Name/Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Anschrift/Land/Geschäftszweig des/der Treugeber(s)]:

Anzahl der Anlagen (bitte durchnummerieren):

Ort/Datum

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

Firma/Unterschrift

Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Für jeden anzuzeigenden Vorgang ist ein eigener Vordruck zu verwenden.
- 3) Eine bedeutende Beteiligung des anzeigepflichtigen Instituts selbst ist nicht anzuzeigen.
- 4) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma. Bei Sammelanzeigen sind unter Ziffer 1 nur die Felder „Neuer Stand“ und „Kapital des Instituts“ (zum Meldestichtag) auszufüllen. Die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben; Fremdwährungsbeträge in DM oder Euro umgerechnet.
- 5) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen.
- 6) Bei Sammelanzeigen ist die Darstellung auf den Meldestichtag zu beziehen.
- 7) Ob und in welcher Höhe eine mittelbare Beteiligung besteht, ist nach § 1 Abs. 9 KWG zu entscheiden.

Anlage 6

zur Anzeigenverordnung

**Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG
(Enge Verbindungen im Sinne von § 1 Abs. 10 KWG)**

Blatt 1

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Landeszentralbank

Prüfungsverband¹⁾

Institut

Wird durch die LZB ausgefüllt	
Identnummer des Instituts	_____
Kreditnehmereinheit-Nr. der natürlichen Person/des Unternehmens	_____
Identnummer der natürlichen Person/des Unternehmens	_____

1. Enge Verbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG i.V.m. § 1 Abs. 10 KWG²⁾

- Begründung
- Veränderung
- Beendigung

mit Wirkung vom: _____

2. Natürliche Person/Unternehmen

Name/Firma/Rechtsform/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Land/Geschäftszweig (soweit Finanzdienstleistungsinstitut/Finanzunternehmen/Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten/sonstiges Unternehmen)

3. Art des Unternehmens

- Einlagenkreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG) Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)
- Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten (§ 1 Abs. 3c KWG) Versicherungsunternehmen sonstiges Unternehmen

4. Art der engen Verbindung

4a) Verbindung durch Kapital- oder Stimmrechtsanteile

- Kapital- oder Stimmrechtsanteile über mindestens 20 vH gemäß § 1 Abs. 10 Nr. 1 KWG

Die Kapital- oder Stimmrechtsanteile gemäß § 1 Abs. 10 Nr. 1 KWG werden gehalten von

- dem anzeigepflichtigen Institut
- der natürlichen Person/dem Unternehmen unter 2.

Beteiligungsverhältnis³⁾⁴⁾ _____ vH Nennwert in Tsd DM/Euro _____

- unmittelbar
mit Kapitalanteil _____
mit Stimmrechtsanteil⁵⁾ _____

und/oder

- über Treuhand
mit Kapitalanteil _____
mit Stimmrechtsanteil⁵⁾ _____

Treuhänder (Name, Firma/Sitz) _____

Fußnoten siehe Rückseite

Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Für jede anzuzeigende enge Verbindung ist ein eigener Vordruck zu verwenden.
- 3) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma; die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben; Fremdwährungsbeträge in DM oder Euro umgerechnet.
- 4) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen.
- 5) Nur anzugeben, soweit vom Kapitalanteil abweichend.
- 6) Angaben in der Reihenfolge der Beteiligungskette beginnend mit dem ersten unmittelbaren Beteiligungsverhältnis. Die unmittelbaren Kapital- und Stimmrechtsanteile **aller** Beteiligungsverhältnisse der Beteiligungskette sind aufzulisten. Gegebenenfalls ist die Beteiligungsstruktur auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

und/oder

unmittelbar

mit Kapitalanteil
gemäß Zurechnung
in voller Höhe

mit Stimmrechtsanteil⁵⁾
gemäß Zurechnung
in voller Höhe

Vermittelt über (Unternehmen, Kapital-/Stimmrechtsanteil in vH, Nennwert
in Tsd DM/Euro³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾

4b) Verbindung durch Kontrolle

Mutter-/Tochter-
unternehmen ge-
mäß § 1 Abs. 10 Nr. 2
1. Alternative KWG

Das Unternehmen unter 2. ist

Mutterunternehmen gemäß § 1 Abs. 6 KWG.

Tochterunternehmen gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 KWG.

einem Mutter-Tochter-
Verhältnis gleich-
geartets Verhältnis ge-
mäß § 1 Abs. 10 Nr. 2
2. Alternative KWG

Erläuterung des anzuzeigenden Verhältnisses:

Schwester-
unternehmen ge-
mäß § 1 Abs. 10 Nr. 2
3. Alternative KWG

Gemeinsames Mutterunternehmen ist (Name/Firma/Rechtsform/Sitz (lt. Registereintragung)
mit PLZ/Land/Geschäftszweig):

Besondere Bemerkungen:

Ort/Datum

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

Firma/Unterschrift

Anlage 7
zur Anzeigenverordnung

**Anzeige nach § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG
(Sammelanzeige mittelbarer Beteiligungen)**

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Landeszentralbank

Wird durch die LZB ausgefüllt
Identnummer des Instituts

Prüfungsverband¹⁾

Institut

Sammelanzeige mittelbarer Beteiligungen gemäß § 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG i.V.m. § 14 AnzV.

Zum Meldestichtag vom _____

Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen mittelbarer Beteiligungen.²⁾

1. Beteiligungsunternehmen (mittelbar)

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einlagenkreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)
anderes Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) |
| <input type="checkbox"/> Unternehmen mit bankbezogenen
Hilfsdiensten (§ 1 Abs. 3c KWG) | <input type="checkbox"/> Versicherungsunternehmen | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen |

Name/Firma/Rechtsform/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Land/Geschäftszweig (soweit Finanzdienstleistungsinstitut/Finanzunternehmen/Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten/sonstiges Unternehmen)

Beteiligungsangaben (mittelbare Quoten)³⁾⁴⁾

wird durch die LZB ausgefüllt	Kapitalanteile ⁵⁾		Stimmrechtsanteil ⁶⁾
Kreditnehmereinheit-Nr. des Beteiligungsunternehmens	vH	Tsd DM/Euro	vH
Identnummer des Beteiligungsunternehmens			

2. Die mittelbare Beteiligung ergibt sich aus den unmittelbaren Beteiligungsverhältnissen über folgende (Tochter-)Unternehmen (Tochterunternehmen gemäß § 1 Abs. 7 KWG (unmittelbare Quoten)³⁾⁷⁾

wird durch die LZB ausgefüllt Identnummer	Name, Firma, Rechtsform, Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ, Land, Geschäftszweig	Kapitalanteil ⁵⁾⁸⁾		Kapital des Unternehmens ⁵⁾⁹⁾ Tsd DM/Euro	Stimm- rechts- anteil ⁶⁾⁸⁾ vH
		vH	Tsd DM/Euro		

Besondere Bemerkungen:¹⁰⁾ _____

Ort/Datum _____

Sachbearbeiter _____ Telefon-Nr. _____ Firma/Unterschrift _____

Fußnoten siehe Rückseite

Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Für jeden anzuzeigenden Vorgang einen eigenen Vordruck verwenden. Werden mittelbare Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen über mehrere unmittelbare Beteiligungsverhältnisse vermittelt, sind für diese einzelne Vordrucke einzureichen.
- 3) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma; die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben; Fremdwährungsbeträge in DM oder Euro umgerechnet.
- 4) Die mittelbar gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechte sind dem mittelbar beteiligten Institut jeweils in vollem Umfang zuzurechnen.
- 5) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen.
- 6) Soweit vom Kapitalanteil abweichend.
- 7) Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungen zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit dem ersten die mittelbare Beteiligung vermittelnden Unternehmen, das heißt unmittelbare Beteiligung des anzeigepflichtigen Kreditinstituts, und endet mit dem anzuzeigenden mittelbaren Beteiligungsunternehmen unter 1. Bei komplexen Beteiligungsverflechtungen ist gegebenenfalls ein Schaubild zur Erläuterung der Beteiligungsstruktur in Form einer Matrix oder als Organigramm auf einem gesonderten Blatt beizufügen.
- 8) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen.
- 9) Bei Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat auch Angabe des Kapitals in ausländischer Währung.
- 10) Z.B. Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht, Namensaktien, Konsortialbindungen, Haftungsbeschränkungen, Kapitalanteile als persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen, Währungsumstellung.

**Anzeige nach § 24 Abs. 3 KWG¹⁾
(Nebentätigkeiten und Beteiligungen von Geschäftsleitern)**

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Landeszentralbank

Wird durch die LZB ausgefüllt									
Identnummer des Geschäftsleiters									
Identnummer des Instituts									

Familien- und Vorname

als Geschäftsleiter tätig bei (Firma/Sitz des Instituts [laut Registereintragung] mit PLZ)

1. Tätigkeitsangaben

- Bei einem anderen
- Institut (Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 1 Abs. 1a KWG)
- Beginn der zusätzlichen Tätigkeit
- Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit
- als
- Geschäftsleiter
- Aufsichtsratsmitglied
- sonstigen Unternehmen
- Verwaltungsratsmitglied
- Mit Wirkung vom: _____

Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Land/Geschäftszweig

Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens									
Identnummer des Unternehmens									

Rechtsform

Verhältnis zum Institut nach § 15 KWG

2. Beteiligungsangaben²⁾

- Zugang
- Abgang
- einer Beteiligung an einem
- Institut (Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 1 Abs. 1a KWG)
- sonstigen Unternehmen
- Mit Wirkung vom _____

Firma/Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ/Land/Geschäftszweig

Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens									
Identnummer des Unternehmens									

Rechtsform

Verhältnis zum Institut nach § 15 KWG

Kapitalanteil ³⁾						Kapital des Beteiligungsunternehmens ³⁾⁴⁾
Bisheriger Stand		Veränderung		Neuer Stand		
vH ⁵⁾	Tsd DM/Euro	vH ⁶⁾	Tsd DM/Euro	vH ⁷⁾	Tsd DM/Euro	
1	2	3	4	5	6	7

Besondere Bemerkungen⁸⁾

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsleiters

Fußnoten:

- 1) Für jeden anzuzeigenden Vorgang einen eigenen Vordruck verwenden.
- 2) Angaben in vH mit einer Stelle nach dem Komma; die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mit anzugeben; Fremdwährungsbeträge in DM oder Euro umgerechnet.
- 3) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen.
- 4) Bei Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat auch Angabe des Kapitals in Fremdwährung.
- 5) VH-Satz bezogen auf das Kapital des Beteiligungsunternehmens gemäß letzter Anzeige für dieses Beteiligungsunternehmen.
- 6) Auch bei alleiniger Veränderung des vH-Satzes auszufüllen (z. B. Nichtteilnahme an Kapitalerhöhung).
- 7) VH-Satz bezogen auf das mit dieser Anzeige gemeldete Kapital des Beteiligungsunternehmens.
- 8) Z. B. Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht, Namensaktien, Konsortialbindungen, Haftungsbeschränkungen; Kapitalanteile als persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist.

Verordnung
zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Monatsausweisverordnung – MonAwV)

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Institute, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der Skontroführer-Monatsausweisverordnung fallen.

§ 2

Art und Umfang des Monatsausweises

(1) Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Erfolgsrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt. Der Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung müssen mindestens die in der Anlage genannten Angaben enthalten.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Anordnungen gegenüber den Instituten über die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung erlassen.

§ 3

Drittstaateneinlagenvermittlung

Institute, die in dem Berichtszeitraum Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vermittelt haben, haben neben dem Monatsausweis, nach Staaten geordnet, Firma, Sitz und Aufsichtsbehörde der Unternehmen anzugeben.

§ 4

Finanztransfersgeschäft

Institute, die das Finanztransfersgeschäft selbst oder in Stellvertretung für einen anderen betreiben, haben neben dem Monatsausweis, nach Staaten geordnet, die Agenturen anzugeben, mit denen sie im Berichtszeitraum die Finanztransfersdienstleistungen abgewickelt haben. Die Angaben sind nach Firma, Sitz und Ort der Zweigniederlassung, über die die Finanztransfersdienstleistung abgewickelt worden ist, aufzugliedern.

§ 5

Sortengeschäft

Institute, die das Sortengeschäft betreiben, haben neben dem Monatsausweis anzugeben

1. Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäfts eingeschaltet haben;
2. den Kassenbestand, aufgegliedert nach den einzelnen Währungen, am letzten Kalendertag eines jeden Monats zum Geschäftsschluß während des Berichtszeitraums;
3. Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden ab dem Schwellenwert des § 2 des Geldwäschegesetzes und Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden unterhalb dieses Schwellenwertes.

§ 6

Ausnahmen

(1) Kreditinstitute, die zur monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank melden oder die nur Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben, sowie Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapiersammelbanken und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung haben keinen Vermögensstatus und keine Erfolgsrechnung nach dieser Verordnung einzu-

reichen. Sie haben die Angaben nach § 4 und, sofern der Gold- und Sortenbestand des Instituts insgesamt den Gegenwert von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, nach § 5 Nr. 2 einzureichen.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute, die über die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfersgeschäft und das Sortengeschäft hinaus keine nach dem Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, haben nur die Angaben nach den §§ 5 bis 7 einzureichen.

§ 7

Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Das Bundesaufsichtsamt kann durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist.

§ 8

Einreichungsweg und Einreichungstermin

Die Monatsausweise und Angaben nach den §§ 3 bis 6 sind in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand des Berichtszeitraumes bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoeus

Angaben zu Vermögensstatus und Erfolgsrechnung

1. Angaben zum Vermögensstatus

Der Vermögensstatus hat eine Zusammenstellung der Bestandskonten unter Einbeziehung des Saldos der Erfolgskonten sowie schwebender Verrechnungen zu den Berichtszeitraumsendständen zu enthalten.

2. Angaben zur Erfolgsrechnung

Bei der Aufstellung der Erfolgsrechnung sind mindestens die folgenden Positionen unter Berücksichtigung der angeführten Gliederungshinweise anzugeben:

Provisionserträge und -aufwendungen (unsaldiert)

Ertrag und Aufwand aus Eigenhandel

darunter:

Wertpapiere (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Futures (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Optionen (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Sonstige (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften

positive Kursdifferenzen

negative Kursdifferenzen

Zinsen und ähnliche Erträge

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Erträge

Allgemeiner Verwaltungsaufwand

darunter:

Personalaufwand

andere Verwaltungsaufwendungen

Abschreibungen und Wertberichtigungen

davon:

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Rohergebnis

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (unsaldiert)

Steuern

Ergebnis

3. Berechnung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG*)

1. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen ... DM

2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ... DM

Summe von 1. und 2. ... DM

Eigenmittel laut Vermögensstatus ... DM

$\frac{\text{Eigenmittel}}{\text{Summe von 1. und 2.}} \times 100 = \text{Relation nach § 10 Abs. 9 KWG} \dots \%$

(mindestens 25%)

*) Anwendbar nur auf Wertpapierhandelsunternehmen.

**Verordnung
zur Einreichung von Monatsausweisen
durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Skontroführer-Monatsausweisverordnung – SkontroMonAwV)**

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

Anwendungsbereich

Monatsausweise nach dieser Verordnung sind von Maklergesellschaften im Sinne des Börsengesetzes, deren Mitglieder mit der Skontroführung betraut sind, sowie von Skontroführern, die nicht Mitglied einer Maklergesellschaft im Sinne des Börsengesetzes sind, einzureichen.

§ 2

Art und Umfang des Monatsausweises

(1) Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Erfolgsrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt. Der Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung müssen die in der Anlage genannten Angaben enthalten.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner

Aufgaben erforderlich ist, Anordnungen gegenüber den Instituten über die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung erlassen.

§ 3

Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. Auf Antrag des Instituts kann das Bundesaufsichtsamt den Berichtszeitraum auf ein Vierteljahr verlängern.

§ 4

Einreichungsweg und Einreichungstermin

(1) Die Monatsausweise sind in vierfacher Ausfertigung der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank und in einfacher Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt jeweils nach dem Stand am Ende des Berichtszeitraums bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

(2) Die Landeszentralbanken leiten die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoeus

Angaben zu Vermögensstatus und Erfolgsrechnung

1. Angaben zum Vermögensstatus

Der Vermögensstatus hat eine Zusammenstellung – nach dem jeweils maßgebenden handelsrechtlichen Bilanzgliederungsschema – der Bestandskonten unter Einbeziehung des Saldos der Erfolgskonten sowie schwebender Verrechnungen zu den Berichtszeitraumsendständen zu enthalten.

Zu den jeweiligen Stichtagen ist der Wertpapierbestand im Anlage- und Umlaufvermögen auch zum jeweils aktuellen Kurswert bewertet anzugeben.

Die Posten des Umlaufvermögens sind zu den jeweiligen Stichtagen auch aktuell bewertet anzugeben.

2. Angaben zur Erfolgsrechnung

Bei der Aufstellung der Erfolgsrechnung sind mindestens die folgenden Positionen unter Berücksichtigung der angeführten Gliederungshinweise anzugeben:

Courtage

Persönlich erwirtschaftet

Poolausgleich

Ertrag und Aufwand aus Eigenhandel

Wertpapiere (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Futures (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Optionen (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Devisen (Ertrag und Aufwand unsaldiert)

Bestandsveränderungen Wertpapiere (zur bereinigten Ertragsermittlung)

Bestandsveränderungen Futures (zur bereinigten Ertragsermittlung)

Bestandsveränderungen Optionen (zur bereinigten Ertragsermittlung)

Bestandsveränderungen Devisen (zur bereinigten Ertragsermittlung)

Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften

positive Kursdifferenzen

negative Kursdifferenzen

Zinsen und ähnliche Erträge

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Rohertrag

Sonstige betriebliche Erträge

Allgemeiner Verwaltungsaufwand

darunter:

Personalaufwand

andere Verwaltungsaufwendungen

Abschreibungen und Wertberichtigungen

davon:

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (unsaldiert)

Steuern

Ergebnis

3. Berechnung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG*)

1. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	... DM
2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	... DM
Summe von 1. und 2.	... DM
Eigenmittel laut Vermögensstatus	... DM
<u>Eigenmittel</u> _____ × 100 = Relation nach § 10 Abs. 9 KWG	... %
Summe von 1. und 2.	
(mindestens 25 %)	

*) Anwendbar nur auf Wertpapierhandelsunternehmen.

**Verordnung
über die Einreichung
zusammengefaßter Monatsausweise
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Zusammengefaßte-Monatsausweise-Verordnung – ZuMonAwV)**

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

Einreichungsverfahren

(1) Zusammengefaßte Monatsausweise nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind von den übergeordneten Unternehmen im Sinne des § 13b Abs. 2 KWG mit den folgenden Vordrucken einzureichen:

1. Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG:
QV 1/QV 2 (Anlage 1),
2. Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
– Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten –:
QA 1/QA 2 (Anlage 2),
3. Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
– Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken –:
QB 1/QB 2 (Anlage 3).

Die zusammengefaßten Monatsausweise sind in dreifacher Ausfertigung der für das übergeordnete Unternehmen zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand des Monatsendes bis spätestens zum letzten Geschäftstag des folgenden Monats einzureichen.

(2) Die Landeszentralbanken leiten die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) weiter.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag eines übergeordneten Unternehmens inhaltliche Abweichungen von den Vordrucken nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dies aufgrund der besonderen Geschäftsstruktur der Gruppe angemessen ist.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Kreditinstitute, die von der Übergangsregelung des § 64e Abs. 4 KWG Gebrauch machen, haben die Monatsausweisverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2501), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1996 (BGBl. I S. 149), weiter anzuwenden.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben, solange sie im Sinne der Übergangsregelung des § 64e Abs. 3 Satz 4 und 5 KWG den § 10 Abs. 1 bis 8, die §§ 10a, 11 und 13 bis 13b KWG nicht anwenden, keine zusammengefaßten Monatsausweise nach § 25 Abs. 2 KWG einzureichen.

§ 3

**Aufhebung der
Monatsausweisverordnung**

Die Monatsausweisverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2501), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1996 (BGBl. I S. 149), tritt außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoeus

Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)¹⁾

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

An die Landeszentralbank

Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe

_____ Übergeordnetes Unternehmen _____

Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe _____
(gemäß § 13b Abs. 2 KWG)

Stand Ende _____

QV 1

Aktiva		Zusatzangaben zu Aktiva		Beträge in Mio DM ²⁾
010	Kassenbestand	010	_____	
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	_____	
030	Leerposition	030	_____	
040	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen u. ä.	040	_____	
	Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken			
050	Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken	050	_____	
060	Forderungen an Kreditinstitute	060	_____	
070	Forderungen an Kunden	070	_____	
080	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	080	_____	
090	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	090	_____	
100	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	100	_____	
110	Anteile an verbundenen Unternehmen	110	_____	
120	Treuhandvermögen	120	_____	
130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	130	_____	
140	Sachanlagen	140	_____	
150	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	150	_____	
160	Eigene Aktien oder Anteile	160	_____	
170	Sonstige Aktiva			
171	Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	171	_____	
172	Leasinggegenstände	172	_____	
173	Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe u. ä. Abzinsungspapiere	173	_____	
174	Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen einschließlich Saldo aus der Schuldzusammenfassung	174	_____	
175	Übrige Aktiva	175	_____	
	Summe	170	_____	
179	Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalzusammenfassung	179	_____	
180	Summe der Aktiva	180	_____	

Zusatzangaben zu Aktiva		Beträge in Mio DM ²⁾
In den Positionen 050, 060 und 070 enthalten:		
058	eigene Ziehungen	058 _____
059	Auslandswechsel	059 _____
zu Position 080:		
088	Nennbetrag der eigenen Schuldverschreibungen	088 _____
zu Position 160:		
161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161 _____
Abstimmsumme (058 bis 161)		901 _____

Passiva

210	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen)	210	_____
220	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
221	Spareinlagen (für Bausparkassen: einschließlich Bauspareinlagen)	221	_____
222	andere Verbindlichkeiten	222	_____
	Summe	220	_____
230	Verbriefte Verbindlichkeiten		
231	begebene Schuldverschreibungen	231	_____
232	begebene Geldmarktpapiere	232	_____
233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233	_____
234	sonstige verbrieft Verbindlichkeiten	234	_____
	Summe	230	_____
240	Treuhandverbindlichkeiten	240	_____
250	Wertberichtigungen	250	_____
260	Rückstellungen	260	_____
270	Sonderposten mit Rücklageanteil	270	_____
280	Nachrangige Verbindlichkeiten	280	_____
290	Genußrechtskapital	290	_____
300	Fonds für allgemeine Bankrisiken	300	_____
310	Eigenkapital		
311	gezeichnetes Kapital	311	_____
312	Rücklagen	312	_____
313	Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalzusammenfassung	313	_____
314	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	314	_____
315	abzüglich ausgewiesener Verlust	315	_____
	Summe	310	_____
320	Sonstige Passiva		
321	Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten	321	_____
322	Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen einschließlich Saldo aus der Schuldenzusammenfassung	322	_____
323	Übrige Passiva	323	_____
	Summe	320	_____
330	Summe der Passiva	330	_____

Für die Richtigkeit der Meldung (einschließlich Anlagen)

Firma, Unterschrift

Datum

Zusatzangaben zu Passiva

Beträge in Mio DM²)

zu Position 233 nachrichtlich:			
239	eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln	239	_____
340	Eventualverbindlichkeiten		
341	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)	341	_____
342	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	342	_____
343	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	343	_____
	Summe	340	_____
350	Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel	350	_____
360	Geschäftsvolumen (330 + 341 + 350)	360	_____
	Abstimmsumme (239 bis 360)	902	_____

Anmerkungen:

- 1) Institute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie weitere nach § 13b Abs. 2 KWG einzubeziehende Unternehmen.
- 2) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen:
- amtlich notierte Währungen zu Kassamittelkursen an der Frankfurter Devisenbörse am jeweiligen Meldestichtag,
- amtlich nicht notierte Währungen zu Mittelkursen aus festgestellten An- und Verkaufskursen.

| Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern |

Sachbearbeiter

Telefon

Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)

QA

Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe									

Übergeordnetes Unternehmen _____

Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe _____
(gemäß § 13b Abs. 2 KWG)

Stand Ende _____

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Forderungen an Kreditinstitute

QA 1

- Beträge in Mio DM -

Schuldner		Buchforderungen					insgesamt (Spalte 01 bis 05)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
01	02	03	04	05	06		
Inländische Kreditinstitute	110						
Ausländische Kreditinstitute	120						
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100						

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

QA 2

Gläubiger		Verbindlichkeiten (ohne Bauspareinlagen)					insgesamt (Spalte 01 bis 05)
		täglich fällig sowie mit vereinbarter Laufzeit/ Kündigungsfrist bis unter 1 Monat	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			von 1 Monat bis unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
		Sichtverbindlichkeiten	01	02	03	04	
Inländische Kreditinstitute	110						
Ausländische Kreditinstitute	120						
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100						

Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)

Institutsgruppe/Finanzholding-Gruppe									

Übergeordnetes Unternehmen _____
 Institutsguppe/Finanzholding-Gruppe _____
(gemäß § 13b Abs. 2 KWG)

Stand Ende _____

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

Forderungen an Nichtbanken

- Beträge in Mio DM -

QB 1

Schuldner		Buchforderungen			
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
		01	02	03	
Inländische Nichtbanken Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG	111				
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte ¹⁾	112				
Versicherungsgewerbe	113				
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120				
Öffentliche Haushalte	200				
Inländische Nichtbanken (110 + 120 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken Unternehmen und Privatpersonen	410				
Öffentliche Haushalte	420				
Ausländische Nichtbanken (410 + 420)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

QB 2

Gläubiger		Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) (gemäß QV 2 222)					insgesamt (Spalte 01 bis 05)
		täglich fällig sowie mit vereinbarter Laufzeit/ Kündigungsfrist bis unter 1 Monat Sichtverbindlichkeiten	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			von 1 Monat bis unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
01	02	03	04	05	06		
Inländische Nichtbanken Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG	111						
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte ¹⁾	112						
Versicherungsgewerbe	113						
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114						
Unternehmen (111 bis 114)	110						
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120						
Öffentliche Haushalte	200						
Inländische Nichtbanken (110 + 120 + 200)	300						
Ausländische Nichtbanken Unternehmen und Privatpersonen	410						
Öffentliche Haushalte	420						
Ausländische Nichtbanken (410 + 420)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						

¹⁾ Rechtlich unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften.

**Verordnung
über die Erstanzeige von Finanzdienst-
leistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Erstanzeigenverordnung – ErstAnzV)**

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

§ 1

Anzeigen nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind bis zum 1. April 1998 nach dem Stand vom 31. Dezember 1997 mit dem Vordruck „Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG (Finanzdienstleistungsinstitute/Wertpapierhandelsbanken)“ (Anlage) dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in zweifacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Anzeige sind Kopien der von den zuständigen Behörden erteilten Erlaubnisse und vorgenommenen Bestellungen sowie aktuelle Registerauszüge in den für die Anzeige vorgesehenen Ausfertigungen beizufügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoeus

**Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG
(Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken)¹⁾**

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	An die Landeszentralbank:			wird durch BAK/LZB ausgefüllt
Anzeigepflichtiger ²⁾ - Name oder Firma				Kreditnehmereinheit-Nr.
Straße und Haus-Nr.				Identnr. des Anzeigepflichtigen
Postleitzahl	Wohnsitz oder Sitz ³⁾			BAK-Nr. des Anzeigepflichtigen
Geburtsdatum	Geburtsort	ggf. Geburtsname	Telefon- u. -fax-Nr. des Unternehmens	Orts-Nr.
		Registerart	Register-Nr.	

Ein eingetragenes Gewerbe liegt vor:

Weitere Angaben:⁴⁾

Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31. 12. 1997 betriebene, ab dem 1. 1. 1998 erlaubnispflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG)⁵⁾

- 201 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft)⁶⁾
- 202 Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
- 203 Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
- 204 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
- 205 Verwaltung einzelner⁷⁾ in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
- 206 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel)⁸⁾
- 207 Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaaten-einlagenvermittlung)
- 208 Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
- 209 Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
- 300 Die angekreuzten Bankgeschäfte/Finanzdienstleistungen werden fortgeführt⁹⁾
- 400 Die angekreuzten Bankgeschäfte/Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben¹⁰⁾
- 500 Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- 600 Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung¹¹⁾
- 700 Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 810 Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigelegt¹²⁾
- 820 Aktueller Registerauszug ist beigelegt

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

Sachbearbeiter/-in

Telefon-Nr.

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d.h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank – Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank – spätestens am 1. April 1998, eingereicht wurde.

Fußnoten

- 1) Für Unternehmen, die gemäß § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht.
- 2) Bei natürlichen Personen:
Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma.
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
Firma, Rechtsform, Sitz laut Registereintragung.
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift:
Wohnanschrift (erster Wohnsitz).
- 4) Bei Juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
Namen und Anschrift der Geschäftsleiter/persönlich haftenden Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen.
Angaben auf gesondertem Blatt beifügen.
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen.
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt.
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind.
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere.
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 1. 1. 1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte/Finanzdienstleistungen aufführen, die fortgeführt werden.
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen.
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere.
- 12) Z.B. gemäß § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 des Börsengesetzes bzw. § 34c der Gewerbeordnung und/oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 Gewerbeordnung).

**Verordnung
über die Ergänzungsanzeige von
Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Ergänzungsanzeigenverordnung – ErgAnzV)**

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

§ 1

Allgemeine Angaben

Ergänzungsanzeigen nach § 64e Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) schriftlich in zweifacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform, Sitz unter Angabe der Postadresse, gegebenenfalls Verband, dem das Institut angehört, und Geschäftszweck des Instituts;
2. die Beschreibung der Geschäfte, die fortgeführt werden sollen;
3. die Geschäftsleiter unter Angabe ihrer Wohnadresse und die Zusammensetzung der sonstigen gesetzlichen Organe des Instituts;
4. die an dem Institut gehaltenen bedeutenden Beteiligungen (§ 1 Abs. 9 KWG) unter Angabe der Inhaber, der Höhe und der Struktur dieser Beteiligungen;
5. die von dem Institut gehaltenen unmittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 4 zur Anzeigenverordnung;
6. die engen Verbindungen im Sinne des § 1 Abs. 10 KWG unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 6 zur Anzeigenverordnung;
7. die inländischen Zweigstellen unter Angabe der Postadresse;
8. die Zweigniederlassungen im Ausland unter Angabe der Postadresse und unter Beifügung einer Kopie der von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Aufnahme Staates erteilten Zulassung;
9. den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr unter Angabe der betroffenen Staaten und Beschreibung der Dienstleistung; soweit die grenzüberschreitenden Dienstleistungen in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht werden, ist die Zulässigkeit dieser Tätigkeiten nachzuweisen.

§ 2

Allgemeine Unterlagen

Der Ergänzungsanzeige nach § 1 sind in der ihr entsprechenden Zahl der Ausfertigungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Geschäftsplan, aus dem die Art der Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren hervorgehen, und ein Organigramm, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen läßt;
2. beglaubigte Ablichtungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, des Beschlusses über die Bestellung der Geschäftsleiter und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung;
3. bei bereits bilanzierenden Instituten die Jahresabschlüsse der letzten drei vollen Geschäftsjahre (ist das Institut weniger als drei Jahre tätig, sind die fehlenden Unterlagen durch Planbilanzen und Plan-gewinn- und Planverlustrechnungen zu ersetzen); der Jahresabschluß für das Jahr 1997 ist mit dem Bestätigungsvermerk durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft zu versehen;
4. bei bisher nicht bilanzierenden Instituten die Einnahmenüberschubrechnungen der letzten drei vollen Geschäftsjahre (ist das Institut weniger als drei Jahre tätig, sind die fehlenden Unterlagen durch Planbilanzen und Plangewinn- und Planverlustrechnungen zu ersetzen) sowie eine durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft mit dem Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz für das Jahr 1998;
5. die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Muster der verwendeten Kundenverträge und des Werbematerials;
6. wesentliche Verträge mit Vertriebs- oder sonstigen Kooperationspartnern.

Für die Ergänzungsanzeige gelten § 1 Abs. 1 Satz 2, 3 und 6 und § 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Anzeigenverordnung entsprechend.

§ 3

Finanzkommissionsgeschäft

Anzeigepflichtige, die das Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG) betreiben, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufzählung der im eigenen Namen und für fremde Rechnung gehandelten Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG nach Art und Gattung; verbrieft Finanzinstrumente sind gesondert zu kennzeichnen;

2. eine Beschreibung der angesprochenen Kundenkreise;
3. eine Beschreibung, auf welche Weise das Eigentum an den Finanzinstrumenten auf den Geschäftspartner/Kunden übergeht und ob Gelder (bar oder unbar) oder Wertpapiere des Kunden entgegengenommen werden.

§ 4

Emissionsgeschäft

Anzeigepflichtige, die das Emissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG) betreiben, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG nach Art und Gattung, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung plaziert oder für die gleichartige Garantien übernommen werden;
2. eine Beschreibung der angewandten Plazierungsverfahren einschließlich der Angabe der Märkte (Börse, Neuer Markt, Freiverkehr, OTC);
3. eine Beschreibung, auf welche Weise das Eigentum an den emittierten Finanzinstrumenten auf den Geschäftspartner/Kunden übergeht und ob Gelder (bar oder unbar) oder Wertpapiere des Kunden entgegengenommen werden.

§ 5

Anlage- oder Abschlußvermittlung

Anzeigepflichtige, die die Anlage- oder Abschlußvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 oder 2 KWG) betreiben, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG nach Art und Gattung, die im fremden Namen für fremde Rechnung angeschafft oder veräußert werden oder deren Anschaffung oder Veräußerung vermittelt wird oder in denen Geschäfte nachgewiesen werden;
2. eine Beschreibung der angesprochenen Kundenkreise;
3. eine Beschreibung des Vermittlungsablaufes, insbesondere auf welche Weise die Kunden geworben werden und ob im Zuge der Vermittlung Gelder (bar oder unbar) oder Finanzinstrumente des Kunden entgegengenommen werden und wie viele Vermittler in den Ablauf eingeschaltet sind;
4. Name und Sitz des kontoführenden Instituts.

Anlage- oder Abschlußvermittler, die auf eigene Rechnung handeln, haben außerdem die in § 7 Nr. 1 geforderten Angaben zu machen.

§ 6

Finanzportfolioverwaltung

Anzeigepflichtige, welche die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) anbieten, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG nach Art und Gattung, die im Rahmen der Verwaltung angeschafft oder veräußert werden; Angaben darüber, ob Kundengelder bar oder unbar entgegengenommen werden;
2. eine Beschreibung der angesprochenen Kundenkreise, insbesondere die Angabe eventueller Mindestdepotgrenzen;
3. eine Aufzählung der Verwahrer der verwalteten Finanzinstrumente;
4. eine Beschreibung der Form der Verwahrung.

Finanzportfolioverwalter, die auf eigene Rechnung handeln, haben außerdem die in § 7 Nr. 1 geforderten Angaben zu machen.

§ 7

Eigenhandel

Anzeigepflichtige, die den Eigenhandel (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG) betreiben, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG nach Art und Gattung, die im Wege des Eigenhandels angeschafft und veräußert werden;
2. eine Beschreibung der angesprochenen Kundenkreise;
3. eine Beschreibung, auf welche Weise das Eigentum an den verkauften Finanzinstrumenten auf den Geschäftspartner/Kunden übergeht und ob Gelder (bar oder unbar) oder Wertpapiere des Kunden entgegengenommen werden.

§ 8

Drittstaateneinlagenvermittlung

Anzeigepflichtige, die Einlagen in Drittstaaten vermitteln (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 KWG), haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufstellung der Unternehmen in Drittstaaten, an welche die Einlagen vermittelt werden mit Angaben darüber, ob diese Unternehmen in ihrem Sitzland einer Solvenzaufsicht unterliegen, welche Behörde diese Aufsicht wahrnimmt und ob, durch wen und in welcher Höhe die Einlagen gesichert sind;
2. eine Beschreibung des Vermittlungswegs mit Angaben darüber, wie die Unternehmen die Einlagen entgegennehmen und in den Besitz des Geldes kommen und ob der Vermittler selbst Bargeld entgegennimmt;
3. die Angabe der Währung, in der die Einlage erbracht wird.

§ 9

Finanztransfersgeschäft

Anzeigepflichtige, die das Finanztransfersgeschäft (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG) betreiben, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Aufstellung der Unternehmen, für die Agenturtätigkeiten durchgeführt werden oder die im Rahmen der Durchführung des Finanztransfergeschäftes eingeschaltet werden, unter Angabe ihres Status (Einlagenkreditinstitut, Finanzinstitut, sonstiges Unternehmen) und ihrer Anschrift;
2. eine Beschreibung des regelmäßigen Ablaufs des Finanztransfers samt seiner technischen Durchführung unter Angabe des genauen Transferwegs, getrennt nach Empfänger-/Auftraggeberseite; Art und Weise der Durchführung des Clearings; bei körperlichem Transport von Bargeld die Vermögensschadenhaftpflichtdeckung und die verwendeten Kontroll- und Sicherheitsverfahren;
3. eine Beschreibung des angesprochenen Kundenkreises mit Angabe des Anteils der Dauerkunden im Verhältnis zu Gelegenheitskunden;
4. eine Aufstellung sonstiger Geschäftstätigkeiten außerhalb des Finanztransfergeschäftes mit Angabe ihres jeweiligen Umfangs.

§ 10

Sortenhandel

Anzeigepflichtige, die den Sortenhandel (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 KWG) betreiben, haben zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach den §§ 1 und 2 einzureichen:

1. eine Beschreibung des Kundenkreises mit Angabe des Anteils der Dauerkunden im Verhältnis zu Gelegenheitskunden;
2. eine Aufzählung der Unternehmen, die im Rahmen der Durchführung des Sortenhandels eingeschaltet werden;
3. eine Aufstellung sonstiger Geschäftstätigkeiten außerhalb des Sortenhandels mit Angabe ihres jeweiligen Umfangs.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

**Verordnung
über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung
und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und
Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen
(Großkredit- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV)**

Vom 29. Dezember 1997

Auf Grund des § 22, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Satz 3, § 13a Abs. 4 Satz 2 und 6 sowie Abs. 5 Satz 2 und 4, sowie auf Grund des § 24 Abs. 4, des § 25 Abs. 3 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Gemeinsame Bestimmungen
für Groß- und Millionenkredite**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 Umrechnung von Fremdwährungen
- § 4 Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags
- § 5 Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen
- § 6 Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen als risikomindernd
- § 7 Berechnung der Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen
- § 8 Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach Abschluß von Schuldumwandlungsverträgen
- § 9 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte
- § 10 Netting von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften
- § 11 Bestimmung des Kreditnehmers
- § 12 Treuhandkredite
- § 13 Anlagen in Investmentfonds
- § 14 Kreditnehmerfiktion durch Einzelfallentscheidung des Bundesaufsichtsamtes
- § 15 Verfahren zur Einreichung der Anzeigen

Abschnitt 2

Sondervorschriften für Großkredite

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen für
Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute

- § 16 Null-Anrechnungen
- § 17 20 vom Hundert-Anrechnungen
- § 18 50 vom Hundert-Anrechnungen
- § 19 Kredite an die Europäische Investitionsbank oder an eine multilaterale Entwicklungsbank
- § 20 Besicherung mit Aktien und Schuldverschreibungen

Unterabschnitt 2

Abgrenzung zwischen
Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten

- § 21 Bemessung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte
- § 22 Bemessung der Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs
- § 23 Anzeigen nach § 2 Abs. 11 Satz 4 KWG

Unterabschnitt 3

Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute

- § 24 Organisatorische Maßnahmen
- § 25 Quartalsmäßige Meldungen der Positionen des Handelsbuchs
- § 26 Ausnahmen von den Beschlußfassungsvorschriften nach § 13 Abs. 2 KWG
- § 27 Quartalsmäßige Kenntnisnahme der Geschäftsleiter
- § 28 Beschlußfassungspflichten bei Überschreiten der Großkreditzeileobergrenze
- § 29 Unterlegung von Überschreibungsbeträgen durch Kapitalanlagegesellschaften
- § 30 Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG
- § 31 Abrufbereitschaft
- § 32 Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und Satz 8 KWG
- § 33 Anzeige der unerlaubten Überschreitung einer Großkreditzeileobergrenze
- § 34 Anzeigen von Kreditrahmenkontingenten
- § 35 Freistellung von Wohnungsgenossenschaften mit Spar-einrichtung

Unterabschnitt 4

Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute

- § 36 Tägliche Bewertung; Bewertungsrichtlinien
- § 37 Handelsbuch-Gesamtposition
- § 38 Emittentenbezogene Nettokaufposition
- § 39 Kreditnehmerbezogenes Abwicklungsrisiko
- § 40 Kreditnehmerbezogenes Vorleistungsrisiko
- § 41 Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte
- § 42 Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze
- § 43 Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze oder der Grenzen nach § 13a Abs. 5 Satz 2 oder 3 KWG
- § 44 Beschlußfassungspflichten bei Anlagebuch- und Gesamtbuch-Großkrediten
- § 45 Anzeigen nach § 13a Abs. 1 KWG
- § 46 Anzeigen nach § 13a Abs. 2 KWG
- § 47 Anzeige der unerlaubten Überschreitung einer Großkreditobergrenze
- § 48 Anzeige von Kreditrahmenkontingenten

Abschnitt 3**Sondervorschriften für Millionenkredite**

- § 49 Erweiterung des Katalogs des § 20 Abs. 6 KWG
- § 50 Anzeigen nach § 14 Abs. 1 KWG

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 51 Übergangsregelung
- § 52 Aufhebung der Kreditbestimmungsverordnung
- § 53 Inkrafttreten

Abschnitt 1**Gemeinsame Bestimmungen für Groß- und Millionenkredite****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) ¹Gängige Aktienindizes im Sinne dieser Verordnung sind AllOrds (Australien), BEL 20 (Belgien), DAX 30, MDAX und DAX 100 (Deutschland), HEX 20 (Finnland), CAC 40 (Frankreich), FTSE 100 (Großbritannien), Hang Seng (Hong Kong), MIB 30 (Italien), Nikkei 225 (Japan), TSE 35 (Kanada), AEX und EOE 25 (Niederlande), ATX (Österreich), BLV 30 (Portugal), OMX (Schweden), SMI (Schweiz), Strait Times (Singapur), IBEX 35 (Spanien), NASDAQ 100 und S&P 500 (USA). ²Das Bundesaufsichtsamt kann weitere Aktienindizes als gängig einstufen; die Erweiterung ist öffentlich bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung im Internet unter „<http://www.bakred.de>“ unter Angabe des Datums der Erweiterung.

(2) ¹Geschäftsschluß im Sinne dieser Verordnung ist täglich um 24:00 Uhr MEZ/MESZ. ²Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag eines Instituts, das international tätig ist, einen anderen Zeitpunkt festsetzen, der den Handelsaktivitäten des Instituts angemessen Rechnung trägt.

(3) Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne dieser Verordnung sind die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank), die Internationale Finanz-Corporation (IFC), die Interamerikanische Investitionsgesellschaft (IIC), die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), die Asiatische Entwicklungsbank (AsDB), die Karibische Entwicklungsbank (CDB), die Nordische Investitionsbank (NDB), der Wiedereingliederungsfonds des Europarats, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Europäische Investitionsfonds (EIF).

(4) ¹Eine Patronatserklärung im Sinne dieser Verordnung ist eine Willenserklärung, die das Institut verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Unternehmens sicherzustellen.

(5) Qualifizierte Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), für die aufsichtlich ein Anfangskapital von mindestens 730.000 ECU und mindestens zwei Geschäftsleiter vorgegeben sind und die

1. als Handelsbuchinstitute im Sinne des KWG beaufsichtigt werden, sofern sie ihren Sitz im Inland haben,
2. nach den Vorschriften der Kapitaladäquanzrichtlinie beaufsichtigt werden, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder
3. einem Aufsichtssystem unterliegen, das materiell dem Aufsichtssystem für Handelsbuchinstitute nach dem KWG gleichwertig ist, sofern sie ihren Sitz in einem Drittstaat haben.

(6) Treuhandkredite im Sinne dieser Verordnung sind Geld- oder Sachdarlehen, die ein Institut aus Mitteln, die ihm ein Dritter zur Verfügung stellt, im eigenen Namen für fremde Rechnung gewährt, unter der Voraussetzung, daß sich die Haftung des Treuhänders auf die ordnungsmäßige Verwaltung der Darlehen und die Abführung der Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt.

§ 2**Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 14 KWG sind bei

1. den Bilanzaktiva nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG der Buchwert zuzüglich Einzelwertberichtigungen und abzüglich der Posten wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus Leasingverträgen bis zu den Buchwerten der diesen zugehörigen Leasinggegenstände,
2. Swap-Geschäften und den für sie übernommenen Gewährleistungen der effektive Kapitalbetrag oder in Ermangelung eines solchen der aktuelle Marktpreis des Geschäftsgegenstandes,
3. sonstigen als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften und den für sie übernommenen Gewährleistungen der unter der Annahme tatsächlicher Erfüllung bestehende, zum aktuellen Marktpreis umgerechnete Anspruch des Instituts auf Lieferung oder Abnahme des Geschäftsgegenstandes,

4. Patronatserklärungen und vergleichbaren Globalgarantien die Kredite des patronierten Unternehmens ohne die Kredite an das Institut, abzüglich des eingezahlten Kapitals und der ausgewiesenen Rücklagen des patronierten Unternehmens,
5. Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften, bei denen das Institut der Pensions- oder Darlehensgeber ist, der Buchwert der Wertpapiere,
6. Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften, bei denen das Institut der Pensions- oder Darlehensnehmer ist, der übertragene Geldbetrag oder der Buchwert der im Gegenzug bestellten Wertpapiersicherheit,
7. den anderen außerbilanziellen Geschäften nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KWG der Kapitalbetrag, für den das Institut einzustehen hat, in Ermangelung eines solchen der Buchwert.

§ 3

Umrechnung von Fremdwährungen

¹Auf fremde Währung lautende Beträge sind zum aktuellen Devisenkurs in Deutsche Mark umzurechnen. ²Für die an der Frankfurter Devisenbörse amtlich notierten Währungen sind die Kassamittelkurse, für die anderen Währungen die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen zugrunde zu legen. ³Statt des aktuellen Kurses darf das Kreditinstitut bei der Umrechnung von Beteiligungen einschließlich Anteilen an verbundenen

Unternehmen, die es nicht als Bestandteil seiner Fremdwährungsposition behandelt, den zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgeblichen Devisenkurs anwenden.

§ 4

Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags

(1) ¹Die Beträge, mit denen Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen als Kredite nach den §§ 13 bis 14 KWG anzurechnen sind (Kreditäquivalenzbeträge), sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Marktbewertungsmethode zu ermitteln. ²Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode sind die in Satz 1 genannten Kredite mit dem potentiellen Eindeckungsaufwand anzurechnen, soweit dieser nach der täglich vorzunehmenden Bewertung bei einem Ausfall des Vertragspartners entstehen würde, vermehrt um den Zuschlag nach der Tabelle 1 als Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage nach § 2 Nr. 2 oder 3 für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung; der Zuschlag entfällt bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil. ³Der Betrag des potentiellen Eindeckungsaufwandes wird durch die Höhe des zusätzlichen Aufwandes oder des geringeren Erlöses bestimmt, der sich bei Begründung einer gleichwertigen Position ergeben würde. ⁴Fällt ein Geschäft in mehrere der Kategorien, welche die Tabelle aufzeigt, ist der höchste einschlägige Vomhundertsatz für die Berechnung des Zuschlags maßgebend.

Tabelle 1

Restlaufzeit	Zinsbezogene Geschäfte	Währungskurs- und goldpreisbezogene Geschäfte	Aktienkursbezogene Geschäfte	Edelmetallpreisbezogene Geschäfte	Geschäfte mit sonstigen Preisrisiken
bis 1 Jahr	0,0 v.H.	1,0 v.H.	6,0 v.H.	7,0 v.H.	10,0 v.H.
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 v.H.	5,0 v.H.	8,0 v.H.	7,0 v.H.	12,0 v.H.
über 5 Jahre	1,5 v.H.	7,5 v.H.	10,0 v.H.	8,0 v.H.	15,0 v.H.

(2) ¹Nichthandelsbuchinstitute dürfen alternativ die Laufzeitmethode anwenden, ab dem 1. Oktober 1999 jedoch nur noch für die ausschließlich zinssatz-, währungs- oder goldpreisbezogenen Geschäfte. ²Die Wahl darf für genau bestimmte und eindeutig abgegrenzte Teilbereiche unterschiedlich ausfallen. ³Die Festlegung von Teilbereichen kann nach verschiedenen Finanzprodukten oder nach unterschiedlichen organisatorisch festgelegten Bereichen des Instituts erfolgen. ⁴Das Institut darf jederzeit von der Laufzeit- zur Marktbewertungsmethode übergehen. ⁵Bei Anwendung der Laufzeitmethode sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Geschäfte und Gewährleistungen mit laufzeitbezogenen Vomhundertsätzen der für sie nach § 2 Nr. 2 oder 3 maßgeblichen Bemessungsgrundlage anzurechnen. ⁶Die laufzeitbezogenen Vomhundertsätze betragen,

1. sofern der potentielle Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Zinssätzen beruht, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 0,5 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 1 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 1 vom Hundert,

2. sofern der potentielle Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von sonstigen Preisen beruht, bei einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr 2 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 3 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 1 vom Hundert.

(3) ¹Bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil gilt die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Zinsswaps verbleibende Zeitspanne als maßgebliche Laufzeit. ²Bei Termingeschäften auf variabel verzinsliche Wertpapiere gilt die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Termingeschäftsgegenstandes verbleibende Zeitspanne als maßgebliche Laufzeit. ³Bei anderen Termingeschäften und Optionsrechten mit effektiven oder synthetischen Geschäftsgegenständen, die selbst eine bestimmte Laufzeit aufweisen, insbesondere bei Zinstermingeschäften (Zins-Futures), Zinsausgleichsvereinbarungen, Termingeschäften auf festverzinsliche Wertpapiere, Zinsoptionen, Terminvereinbarungen und Optionen auf Zinsswaps sowie Optionen auf den Abschluß von Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist auf die Laufzeit des Geschäftsgegenstandes abzustellen. ⁴Bei den anderen

Finanzinstrumenten, insbesondere bei Zinsswaps mit Festzinsteil, Währungsswaps, Zins-/Währungsswaps, anteilspreis- und warenpreisbezogenen Swaps sowie bei Terminvereinbarungen und Optionen auf solche Swaps, ferner bei Devisentermingeschäften, Edelmetalltermingeschäften, Aktientermingeschäften und nicht zinsbezogenen Indextermingeschäften, Warentermingeschäften sowie Optionen auf diese Gegenstände und bei Rechten aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist die Laufzeit des Vertrages maßgebend.

§ 5

Ermäßigung des Kredit- äquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

Ein Institut darf Swapgeschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte nach Maßgabe des § 7 ermäßigt anrechnen, wenn

1. die Geschäfte rechtswirksam in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, deren Vertragstext vom Bundesaufsichtsamt als risikomindernd anerkannt ist,
2. die Einbeziehung gemäß Nummer 1 sich insbesondere hinsichtlich der berührten Rechtsordnungen, der zugrundeliegenden Geschäftsgegenstände, der vertraglichen Ausgestaltung der Geschäfte (Geschäftstypen) und des Vertragspartners im Rahmen der vom Bundesaufsichtsamt ausgesprochenen Anerkennung hält,
3. das Institut sich auf der Grundlage des Gutachtens gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 unter Berücksichtigung anderweitiger Erkenntnisse von der Rechtswirksamkeit der betreffenden Aufrechnungsvereinbarung und der Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung überzeugt hat,
4. das Institut über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es die Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann, und
5. das Institut sichergestellt hat, daß die Rechtswirksamkeit der Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Geschäfte in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

§ 6

Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen als risikomindernd

(1) ¹Das Bundesaufsichtsamt erteilt auf schriftlichen Antrag einem standardisierten Vertragstext die Anerkennung für den Zweck einer ermäßigten Anrechnung gemäß § 7, wenn

1. der Vertragstext im Inland oder international gebräuchlich ist oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlen wird,
2. der Vertragstext sicherstellt, daß die einbezogenen Geschäfte im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts beendet werden können, daß ein Anspruch in Höhe des Unterschiedsbetrags der Bewertungsgewinne und -verluste der einzelnen

einbezogenen Geschäfte entsteht (einheitliche Forderung),

3. der Vertragstext dem Institut das Recht gibt, alle einbezogenen Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung gemäß Nummer 2 zu beenden, wenn der Vertragspartner die ihm aus einem einzelnen Geschäft obliegende Leistung nicht erbringt, und
4. das Bundesaufsichtsamt keine Zweifel an der Rechtswirksamkeit der betreffenden Aufrechnungsvereinbarung nach den im Antrag bezeichneten Rechtsordnungen hat.

²Vertragstexte, die eine Bestimmung enthalten, wonach eine weiterbestehende Vertragspartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Schuldner eine einheitliche Forderung hat, werden nicht als risikomindernd anerkannt.

(2) ¹Der Antrag auf Anerkennung muß angeben, in welchem Umfang, insbesondere zur Verwendung für welche Rechtsordnungen und Gattungen von Geschäftsgegenständen und Geschäftstypen, die Anerkennung erfolgen soll. ²Eine Abschrift des Antrags ist bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. ³Dem Antrag ist der standardisierte Vertragstext und ein geeignetes Rechtsgutachten einer sachkundigen und unabhängigen Stelle beizufügen, das zu der Frage der Rechtswirksamkeit des Vertragstextes für den Fall seiner Verwendung im beantragten Umfang und zu den Voraussetzungen für die rechtswirksame Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung Stellung nimmt, und zwar

1. nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat,
2. nach der Rechtsordnung des Staates, in dem der Vertragspartner eine Zweigstelle errichtet hat, über welche die Geschäfte, die in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogen werden, abgeschlossen oder abgewickelt werden und
3. nach der Rechtsordnung, die für den vereinbarten Gerichtsstand maßgeblich ist.

⁴Das Rechtsgutachten hat das von den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden in diesen Staaten anzuwendende Recht eines anderen Staates zu berücksichtigen, insbesondere das Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte maßgeblich ist, und das Recht, dem die Verträge oder Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 3 in fremder Sprache abgefaßt, ist mit den Unterlagen eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen; § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Anerkennung kann auch von einem Spitzenverband für die ihm angeschlossenen Institute beantragt werden. ²Mit dem Antrag hat sich der Spitzenverband zu verpflichten, den betreffenden Instituten eine Abschrift des Rechtsgutachtens und des nach Satz 4 bekanntgegebenen Bescheids zur Verfügung zu stellen, wenn das Bundesaufsichtsamt den Vertragstext als risikomindernd anerkannt hat. ³Liegen die Voraussetzungen einer Anerkennung vor, so kann das Bundesaufsichtsamt den Anerkennungsbescheid öffentlich bekanntgeben. ⁴Eine Bekanntgabe an den antragstellenden Spitzenverband gilt als öffentliche Bekanntgabe; sie wirkt gegenüber allen dem Spitzenverband angeschlossenen Instituten. ⁵Der

Antrag nach Satz 1 kann auch für einzelne dem Spitzenverband angeschlossene Institute gestellt werden, wenn mit dem Antrag ein Verzeichnis der Institute eingereicht wird, für welche die Anerkennung gelten soll. ⁶Der Spitzenverband kann das Verzeichnis durch schriftliche Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ergänzen; mit Eingang der Anzeige erstreckt sich die Wirksamkeit der Anerkennung auf die nachgemeldeten Institute. ⁷Eine Abschrift der Anzeige ist bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(4) ¹Das Bundesaufsichtsamt kann die Anerkennung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn

1. ihm nicht jährlich ein Rechtsgutachten gemäß Absatz 2 vorgelegt wird,
2. sich Zweifel an der Rechtswirksamkeit des standardisierten Vertragstextes ergeben oder
3. der Widerruf aus anderen bankaufsichtlichen Gründen geboten erscheint.

²Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. ³Für die Zwecke des Satzes 1 Nr. 1 genügt die Bestätigung des Gutachters, daß sich die Rechtslage gegenüber dem Vorgutachten nicht geändert hat.

§ 7

Berechnung der Ermäßigung des Kredit- äquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

(1) ¹Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode darf der potentielle Eindeckungsaufwand mit dem Betrag angesetzt werden, der sich aus einer Aufrechnung auf der Grundlage der Aufrechnungsvereinbarung ergeben würde. ²An die Stelle der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 einzeln zu ermittelnden Zuschläge für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung tritt ein einheitlicher Zuschlag Z, der nach der Gleichung

$$Z = 0,4 \cdot S + 0,6 \cdot V \cdot S$$

zu berechnen ist. ³Dabei ist S die Summe der bei einer Einzelbetrachtung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 anzuwendenden Zuschläge für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung. ⁴V ist nach der Gleichung

$$V = N / B$$

zu berechnen, wobei

1. N die Differenz der Summe der Bewertungsgewinne, gemessen an der Summe der Bewertungsverluste der in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Geschäfte ist, und
2. B die Summe der Bewertungsgewinne ist; wenn N negativ ist, ist V mit Null anzusetzen.

⁵Bei derivativen Geschäften mit Kreditinstituten oder anderen Kreditnehmern, für die im Rahmen der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenzen eine laufzeitabhängige Gewichtung vorgegeben ist, steht es dem Institut frei,

1. die Geschäfte entweder nur innerhalb des jeweiligen Laufzeitbereichs zu verrechnen und auf den jeweils daraus abgeleiteten ermäßigten Kreditäquivalenzbetrag den Gewichtungssatz des jeweiligen Laufzeitbereichs anzuwenden oder

2. die Geschäfte über alle Laufzeitbereiche zu verrechnen und den daraus abgeleiteten ermäßigten Kreditäquivalenzbetrag mit dem höchsten einschlägigen Gewichtungssatz auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen.

⁶Bei Devisentermingeschäften oder anderen vergleichbaren Geschäften, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Geldströmen entspricht, darf, soweit den aus derartigen Verträgen begründeten Ansprüchen gegenläufige Verpflichtungen in derselben Währung und mit demselben Fälligkeitstermin gegenüberstehen (kongruente Geschäfte), zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf die Beträge abgestellt werden, die sich aus einer Verrechnung der gegenläufigen Ansprüche und Verpflichtungen ergeben.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, so dürfen bei Anwendung der Laufzeitmethode gegenüber § 4 Abs. 2 Satz 6 ermäßigte Vomhundertsätze angewendet werden. ²Die ermäßigten Vomhundertsätze betragen,

1. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Zinssätzen beruht, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 0,35 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 0,75 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 0,75 vom Hundert,
2. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Währungskursen oder des Goldpreises beruht, bei einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr 1,5 vom Hundert, von mehr als einem Jahr 2,25 vom Hundert für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 0,75 vom Hundert.

³Bei kongruenten Geschäften darf zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf die Beträge abgestellt werden, die sich aus einer Verrechnung der gegenläufigen Ansprüche und Verpflichtungen ergeben; macht ein Institut von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die ermäßigten Vomhundertsätze des Satzes 2 nicht anzuwenden.

(3) ¹Das Institut darf in die Verrechnung nach Absatz 1 oder 2 Satz 3 Wechselkursverträge mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 15 Kalendertagen einbeziehen, wenn dies einheitlich für alle mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Geschäfte erfolgt. ²An der Einbeziehung ist auch dann festzuhalten, wenn sich dadurch der Anrechnungsbetrag erhöht.

§ 8

Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach Abschluß von Schuldumwandlungsverträgen

(1) Schließt ein Institut einen Schuldumwandlungsvertrag ab, darf es bei der Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach § 4 auf das nach der Schuldumwandlung verbleibende Schuldverhältnis abstellen, wenn es sich vor Abschluß des Vertrages von der Rechtswirksamkeit der Schuldumwandlung nach allen berührten Rechtsordnungen überzeugt hat und über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es den Abschluß des Schuldumwandlungsvertrags im Streitfall beweisen kann.

(2) Ein Schuldumwandlungsvertrag im Sinne des Absatzes 1 ist jeder Änderungs-, Aufrechnungs- oder Schuldumschaffungsvertrag, durch den das auf Grund eines Swapgeschäftes oder anderen als Festgeschäft oder Recht ausgestalteten Termingeschäftes bestehende Schuldverhältnis unmittelbar in der Weise umgestaltet

wird, daß die sich aus ihm ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ganz oder teilweise erlöschen.

(3) ¹Ist eine ausländische Rechtsordnung berührt, hat das Institut seine Überzeugungsbildung auf ein geeignetes Rechtsgutachten zu stützen. ²Es hat das Rechtsgutachten dem Bundesaufsichtsamt auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 9

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Wertpapier- pensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte

(1) Ein Institut darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte ermäßigt anrechnen in Höhe des

1. Überschusses der Marktpreise der in Pension gegebenen oder verliehenen Wertpapiere über die erhaltenen Geldbeträge oder Marktpreise der im Gegenzug bestellten Wertpapiersicherheiten und
2. des Überschusses der übertragenen Geldbeträge oder der im Gegenzug bestellten Wertpapiersicherheiten über den Marktpreis der in Pension genommenen oder als Darlehen erhaltenen Wertpapiere.

(2) ¹Die Ermittlung des Kreditbetrags von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften nach Absatz 1 ist nur statthaft, wenn

1. die Wertpapiere täglich zum Marktpreis bewertet werden,
2. die Sicherheiten in angemessener Zeit wesentlichen Änderungen der Marktpreise angepaßt werden,
3. bei Insolvenz der Gegenpartei die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung durch eine einheitliche Forderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags ersetzt werden und
4. der Vertrag dem Institut für den Fall, daß die Gegenpartei mit der ihr gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt, das Recht gibt, das Wertpapierpensionsgeschäft oder das Wertpapierdarlehensgeschäft durch einseitige Erklärung mit der Wirkung zu beenden, daß die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung durch eine einheitliche Forderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags ersetzt werden.

²Das Bundesaufsichtsamt kann ein Institut von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 auf Dauer oder bestimmte Zeit insgesamt ausschließen, wenn es Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 feststellt oder wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Institut Scheingeschäfte getätigt hat, um in den Genuß einer günstigeren Anrechnung zu kommen.

§ 10

Netting von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften

(1) Sind Wertpapierdarlehens- oder Wertpapierpensionsgeschäfte in einem gebräuchlichen oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlenen Rahmenvertrag zusammengefaßt, dessen Vertragstext

1. sicherstellt, daß die einbezogenen Geschäfte im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts beendet werden können, daß die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus diesen Geschäften unter Berücksichtigung der Marktpreise der Wertpapiere zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung verrechnet werden und
2. dem Institut das Recht gibt, alle einbezogenen Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung gemäß Nummer 1 zu beenden, wenn der Vertragspartner die ihm aus einem einzelnen Geschäft obliegende Leistung nicht erbringt,

kann die einheitliche Ausgleichsforderung, die dem Institut bei einer Verrechnung zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses zustehen würde, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bis zum nächsten Geschäftsschluß als Kreditbetrag angesetzt werden.

(2) ¹Ein Institut darf das Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 nur anwenden, wenn es

1. sich von der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,
2. seine Absicht, von dem Anrechnungsverfahren laufend Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt unter Bezeichnung des Musterrahmenvertrages und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat und
3. dem Bundesaufsichtsamt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und des Musterrahmenvertrages, auf den sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat.

²Sind die in Satz 1 Nr. 3 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefaßt, ist eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen; § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Das Bundesaufsichtsamt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren des Absatzes 1 Gebrauch zu machen, wenn es Zweifel an der Rechtswirksamkeit der dort genannten Vereinbarung hat. ²Es kann ein Institut von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 auf Dauer oder bestimmte Zeit ausschließen, wenn es Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 feststellt.

§ 11

Bestimmung des Kreditnehmers

¹Für die Zwecke der §§ 13 bis 14 KWG ist Kreditnehmer bei

1. Forderungen der Forderungsschuldner,
2. Unternehmensanteilen, auch bei Anteilen an Personhandelsgesellschaften oder Partnerschaften, das Unternehmen, an dem die Anteile gehalten werden,
3. Bürgschaften, Garantien oder anderen Gewährleistungen für Forderungen Dritter der Forderungsschuldner,
4. Ankauf von Wechseln oder Schecks der Einreicher,

5. Wertgarantien für Unternehmensanteile, einschließlich Anteilen an Personenhandelsgesellschaften oder Partnerschaften, das Unternehmen, an dem die Anteile gehalten werden,
6. als Festgeschäften ausgestalteten Termingeschäften der Geschäftspartner,
7. Optionsrechten der Stillhalter,
8. Gewährleistungen für als Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte der Geschäftspartner, für dessen Verbindlichkeiten das Institut einzustehen verspricht,
9. Gewährleistungen für Optionsrechte der Stillhalter,
10. als Festgeschäften ausgestalteten Termingeschäften sowie Stillhalterverpflichtungen, die kommissionsweise abgeschlossen oder übernommen werden, der Kommittent.

²Bei Krediten, die unter keine der unter Satz 1 aufgeführten Fallgruppen fallen, ist der Kreditnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung der in Satz 1 getroffenen Wertungen zu bestimmen.

§ 12

Treuhandkredite

Bei Treuhandkrediten berücksichtigt nur der Treugeber, der die Mittel dem Treuhänder zur Durchleitung an den Endkreditnehmer zur Verfügung stellt, den Kredit für die Zwecke der §§ 13 bis 14 KWG, und zwar als Kredit an den Endkreditnehmer.

§ 13

Anlagen in Investmentfonds

(1) ¹Bei Anlagen eines Instituts in Sondervermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft ist für die Zwecke der §§ 13 bis 14 KWG das Sondervermögen als Kreditnehmer anzusehen (Basisansatz). ²Das Institut kann sich statt des Basisansatzes für einen Alternativansatz entscheiden, nachdem es das Sondervermögen nach dem Stand täglich bei Geschäftsschluß in dessen Vermögensgegenstände zerlegt und diese nach Maßgabe seines Anteils (Buchwert) an dem Sondervermögen den einzelnen Kreditnehmern als Kredite zurechnet. ³Das Wahlrecht nach Satz 2 setzt voraus, daß

1. die Kapitalanlagegesellschaft die aktuelle Zusammensetzung des Sondervermögens für das Institut auf Abruf bereithält und
2. das Institut sich zeitnah über die aktuelle Fondszusammensetzung durch die Kapitalanlagegesellschaft informieren läßt.

⁴Macht das Institut von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch, hat es seinen Großkredit- und Millionenkreditmeldungen, einschließlich der Angabe des Verschuldungshöchststandes, die jeweils aktuelle Fondszusammensetzung nach dem Stand täglich bei Geschäftsschluß zugrunde zu legen. ⁵Solange das Institut sicherstellt, daß die in Frage kommenden Großkredite auch unter Berücksichtigung der aktuellen Fondszusammensetzung nicht 80 vom Hundert der gegenüber dem betreffenden Kreditnehmer geltenden Großkrediteinzelperobergrenze, Anlagebuch-Großkrediteinzelperobergrenze oder Gesamtbuch-Großkrediteinzelperobergrenze überschreiten, darf es bei den Meldungen für die Zeit zwischen zwei Monatsultima die Fondszusammensetzung per letztem Monatsultimo zugrunde legen; Monatsultimo im Sinne dieser Bestim-

mung ist der letzte Kalendertag des Monats bei Geschäftsschluß. ⁶Die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 2 kann fondsweise unterschiedlich, muß jedoch für die Großkredit- und Millionenkreditmeldungen einheitlich ausfallen. ⁷Eine Rückkehr zum Basisansatz kann nur mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes erfolgen.

(2) ¹Das Bundesaufsichtsamte kann das Institut bezüglich eines oder mehrerer Sondervermögen vom Alternativansatz ausschließen, wenn es die Voraussetzungen nicht ausreichend dargelegt sieht, die revisionstechnische Nachvollziehbarkeit nicht immer gewährleistet gewesen ist oder das Verfahren die Risikosituation unzureichend abbildet. ²Es kann das Institut vom Alternativansatz insgesamt ausschließen, wenn bei dem Institut bei Anwendung des Verfahrens wiederholt Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

§ 14

Kreditnehmerfiktion durch Einzel-fallentscheidung des Bundesaufsichtsamtes

Das Bundesaufsichtsamte kann auf Antrag eines Instituts in besonders gelagerten Ausnahmefällen widerruflich für Kredite an bestimmte Kreditnehmer,

1. die durch einen Dritten in einer Weise garantiert werden, die einer Selbstschuld materiell gleichwertig ist, oder
2. für die eine Sicherheit bestellt worden ist, die das Institut materiell so stellt, als ob der Schuldner aus der Sicherheit die Rückführung des Kredits direkt schuldet,

für die Zwecke der §§ 13 bis 14 KWG statt des Kreditnehmers den Garanten oder Schuldner aus der Sicherheit als Kreditnehmer bestimmen.

§ 15

Verfahren zur Einreichung der Anzeigen

(1) ¹Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, reichen jeweils eine Ausfertigung der nach dieser Verordnung einzureichenden Anzeigen dem Prüfungsverband oder Verband ein. ²Die Prüfungsverbände und Verbände reichen ihre Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, zu den Anzeigen in dreifacher Ausfertigung der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut jeweils zuständigen Landeszentralbank ein.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die AKA Ausfuhrkredit-GmbH und die Liquiditäts-Konsortialbank GmbH haben die nach dieser Verordnung einzureichenden Anzeigen bei der Dienststelle des Direktoriums der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(3) ¹Die Institute sollen die Anzeigen nach den §§ 25, 30, 45 und 50 den bankaufsichtlichen Einreichungsstellen im papierlosen Einreichungsverfahren zur Verfügung stellen. ²Zu diesem Zweck kann in Übereinstimmung mit der bankaufsichtlichen Einreichungsstelle von den §§ 25, 30, 45 und 50 sowie den Vordrucken gemäß den Anlagen 1 bis 3 abgewichen werden, soweit es für die technische Durchführung des papierlosen Einreichungsverfahrens zweckmäßig erscheint und der Informationsgehalt der Anzeigen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 2

Sondervorschriften für Großkredite

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute

§ 16

Null-Anrechnungen

(1) Auf die Großkreditobergrenzen sind nicht anzurechnen:

1. Forderungen an Einlagenkreditinstitute mit Sitz in der Zone B aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage dienenden Guthaben mit Restlaufzeiten bis drei Monaten,
2. Forderungssalden auf Interbankverrechnungskonten bei Einlagenkreditinstituten mit Sitz in der Zone B,
3. Überbrückungskredite im internationalen Zahlungsverkehr an Einlagenkreditinstitute mit Sitz in der Zone B zur finanziellen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften für die Zeit von der Ausführung einer Zahlung bis spätestens zum Eintreffen der Deckung auf dem üblichen Postweg (Postlaufkredite), wobei ein Postlaufkredit nicht vorliegt, wenn zwischen der Ausführung der Zahlung und dem Eintreffen der Deckung mehr als 14 Kalendertage liegen,
4. Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 15 Kalendertagen, bei denen der potentielle Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Wechselkursen beruht, sowie die für solche Verträge übernommenen Gewährleistungen,
5. sonstige als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte, die täglichen Einschußverpflichtungen unterworfen sind (Margin-System) und deren Erfüllung von einer Wertpapier- oder Terminbörse geschuldet oder gewährleistet wird, sowie die für derartige Geschäfte übernommenen Gewährleistungen,
6. Anteile an Tochterunternehmen, welche das Institut nach den §§ 10a, 12 und 13b KWG pflichtkonsolidiert,
7. Forderungen an genossenschaftliche Zentralbanken aus bei diesen unterhaltenen, dem Liquiditätsausgleich im Verbund dienenden Guthaben von Kreditinstituten, die dem Verbund angehören, ohne eingetragene Genossenschaften zu sein.

(2) ¹Auf Antrag des Instituts kann das Bundesaufsichtsamt widerruflich bestimmen, daß bestimmte Kredite des Instituts an ein Tochterunternehmen, welches das Institut nach den §§ 10a, 12 und 13b KWG pflichtkonsolidiert, nicht auf die Großkreditobergrenzen angerechnet werden, wenn das Institut das Tochterunternehmen in seine zentrale Großrisikosteuerung einbezieht. ²Im Rahmen des Antrags trifft das Bundesaufsichtsamt angemessene Übergangsregelungen hinsichtlich Patronatserklärungen für Tochterunternehmen, die das Institut noch nicht in seine zentrale Großrisikosteuerung einbezieht.

(3) Auf Antrag des Instituts kann das Bundesaufsichtsamt widerruflich

1. Forderungen mit Restlaufzeiten von bis zu drei Monaten an qualifizierte Wertpapierhandelsunternehmen, sofern diese Kreditnehmer Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Instituts sind und ihren Sitz in einem Staat der Zone A haben, sowie
2. Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr mit qualifizierten Wertpapierhandelsunternehmen, sofern diese Kreditnehmer Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Instituts sind und ihren Sitz in einem Staat der Zone A haben, sowie die für solche Geschäfte übernommenen Gewährleistungen

für eine Übergangszeit von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen ausnehmen.

§ 17

20 vom Hundert-Anrechnungen

Mit 20 vom Hundert ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 4 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

1. Kredite an eine Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Kredite an andere Kreditnehmer, die durch eine solche Regionalregierung oder Gebietskörperschaft ausdrücklich gewährleistet werden, sofern sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers oder Garanten nicht nachrangig zu bedienen sind,
2. Kredite mit Restlaufzeiten von über einem Jahr bis zu drei Jahren an inländische Kreditinstitute oder an Einlagenkreditinstitute mit Sitz in einem Staat der Zone A, sofern sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers nicht nachrangig zu bedienen sind,
3. vorbehaltlich einer Einzelfallregelung nach § 16 Abs. 3, Kredite mit Restlaufzeiten bis zu drei Jahren an qualifizierte Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem Staat der Zone A, sofern sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers nicht nachrangig zu bedienen sind,
4. Kredite an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bundesweit verfaßt sind und auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und des Artikels 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung Steuern erheben oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhaben,
5. Kredite an kommunale Zweckverbände.

§ 18

50 vom Hundert-Anrechnungen

Mit 50 vom Hundert ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 4 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

1. Schuldverschreibungen mit Restlaufzeiten von über drei Jahren von inländischen Kreditinstituten oder von Einlagenkreditinstituten oder qualifizierten Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem Staat der Zone A, sofern

- a) für die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse täglich ein Börsenpreis festgestellt wird und
 - b) sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten nicht nachrangig zu bedienen sind,
2. die Eröffnung und Bestätigung von Dokumenten-Akkreditiven, die durch Wertpapiere gesichert sind.

§ 19

**Kredite an die
Europäische Investitionsbank
oder eine multilaterale Entwicklungsbank**

Kredite an die Europäische Investitionsbank oder eine multilaterale Entwicklungsbank sind mit den für die Einlagenkreditinstitute mit Sitz in der Zone A geltenden Anrechnungssätzen zu berücksichtigen.

§ 20

**Besicherung mit Aktien
und Schuldverschreibungen**

(1) Über die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG hinaus sind Kredite nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen, soweit sie nach Maßgabe des Absatzes 3 durch qualifizierte Wertpapiere mit dem erforderlichen Marktwertüberschuß gesichert werden.

(2) ¹Qualifizierte Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 sind

- 1. Schuldverschreibungen,
 - a) die unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten nicht nachrangig zu bedienen sind und
 - b) für die an einer Wertpapierbörse täglich ein Börsenpreis festgestellt wird,
- 2. Aktien, die in einen gängigen Aktienindex einbezogen sind.

²Satz 1 gilt nicht für Wertpapiere, die begeben worden sind

- 1. durch das Institut oder ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Instituts oder
- 2. durch den Kreditnehmer oder einen Dritten, der mit dem Kreditnehmer eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG bildet.

(3) ¹Die als Sicherheit dienenden Wertpapiere müssen täglich zum Marktpreis bewertet werden. ²Der Marktwertüberschuß im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Börsen- oder Marktpreis der Sicherheit den zu besichernden Kreditbetrag übersteigt. ³Er beläuft sich auf

- 1. 50 vom Hundert bei Schuldverschreibungen
 - a) von Kreditinstituten mit Sitz im Inland und Einlagenkreditinstituten mit Sitz in einem anderen Land der Zone A,
 - b) von qualifizierten Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem Land der Zone A,
 - c) von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, für die nicht nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

- d) der Europäischen Investitionsbank,
 - e) multilateraler Entwicklungsbanken,
- sofern die sichernden Kredite eine Restlaufzeit von nicht mehr als drei Jahren haben,

- 2. 100 vom Hundert bei anderen Schuldverschreibungen,
- 3. 150 vom Hundert bei Aktien.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann ein Institut von der Anwendung dieser Vorschrift ganz oder teilweise ausschließen, wenn es Unregelmäßigkeiten bei ihrer Anwendung feststellt.

Unterabschnitt 2

**Abgrenzung
zwischen Handelsbuch-
und Nichthandelsbuchinstituten**

§ 21

**Bemessung der Gesamtsumme der
bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte**

(1) Die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG ist zu bilden aus

- 1. den Krediten im Sinne des § 19 Abs. 1 KWG und
- 2. den Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften.

(2) ¹Bemessungsgrundlage ist bei den Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften der effektive Kapitalbetrag oder in Ermangelung eines solchen der aktuelle Marktpreis des Geschäftsgegenstandes. ²Für die Bemessung der anderen Positionen gilt § 2; die §§ 4 bis 7 sind nicht anzuwenden.

§ 22

**Bemessung der Gesamtsumme
der Positionen des Handelsbuchs**

¹Die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs ist aus den Krediten im Sinne des § 19 Abs. 1 KWG und den Stillhalterverpflichtungen aus den Optionsgeschäften zu bilden, die dem Handelsbuch zugerechnet werden. ²§ 21 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 23

Anzeigen nach § 2 Abs. 11 Satz 4 KWG

Anzeigen nach § 2 Abs. 11 Satz 4 KWG sind unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt in einfacher und der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Unterabschnitt 3

**Sonderbestimmungen
für Nichthandelsbuchinstitute**

§ 24

Organisatorische Maßnahmen

¹Ein Nichthandelsbuchinstitut hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Erreichen oder Überschreiten der Bagatellgrenzen nach § 2 Abs. 11 Satz 1 bis 3 KWG festgestellt wird. ²Es hat eine

Beschreibung der Verfahren, eine Aufstellung der Berechnungsergebnisse und eine Aufschlüsselung der Positionen für das Bundesaufsichtsamt und die zuständige Zweiganstalt der Landeszentralbank auf Abruf vorzuhalten.

§ 25

Quartalsmäßige Meldungen der Positionen des Handelsbuchs

¹Die Nichthandelsbuchinstitute haben jeweils bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober die Positionen des Handelsbuchs nach dem Stand des Meldestichtags des Vormonats zum Geschäftsschluß nach Maßgabe des Vordrucks gemäß Anlage 3 der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank anzuzeigen. ²Meldestichtage im Sinne des Satzes 1 sind der jeweils letzte Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.

§ 26

Ausnahmen von den Beschluß- fassungspflichten nach § 13 Abs. 2 KWG

Sofern die Geschäftsleiter bereits über einen Großkredit nach § 13 Abs. 2 KWG beschlossen haben, brauchen sie über diesen Kredit nicht erneut zu beschließen, wenn dieser durch die Änderung von Devisenkursen oder anderen Marktpreisen oder durch die Änderung von Positionen des Handelsbuchs die Großkreditdefinitionsgrenze (§ 13 Abs. 1 KWG) unterschreitet und sie später wieder erreicht oder überschreitet, sofern der zuvor beschlossene Höchstbetrag für den Kredit nicht überschritten wird.

§ 27

Quartalsmäßige Kenntnisnahme der Geschäftsleiter

¹Die Geschäftsleiter haben sich zu den Terminen für die Abgabe der quartalsmäßigen Großkreditanzeigen über den Stand aller Großkredite zum Meldestichtag und vom höchsten Auslastungsgrad der einzelnen Großkredite im Verlauf des vorangegangenen Quartals in Kenntnis zu setzen. ²Die Pflicht, über einen Großkredit vor Erreichen oder Überschreiten der Großkreditdefinitionsgrenze zu beschließen, bleibt unberührt.

§ 28

Beschlußfassungspflichten bei Überschreiten der Großkrediteinzelobergrenze

Die Geschäftsleiter haben über einen Großkredit einstimmig zu beschließen, bevor er über die Großkrediteinzelobergrenze erhöht wird (Übergroßkredit).

§ 29

Unterlegung von Überschreitungs- beträgen durch Kapitalanlagegesellschaften

Das Bundesaufsichtsamt kann Kapitalanlagegesellschaften auf Antrag im Einzelfall von der Verpflichtung zur Unterlegung einer Überschreitungsposition mit haftendem Eigenkapital nach § 13 Abs. 3 Satz 2 KWG nach pflichtgemäßem Ermessen widerruflich ganz oder teilweise freistellen.

§ 30

Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG

(1) ¹Ein Nichthandelsbuchinstitut hat jeweils bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober die Großkredite des vorangegangenen Quartals anzuzeigen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 sind die Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG mit dem Einzelanzeigenvordruck gemäß Anlage 1 der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ³Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden. ⁴Gelten nach § 19 Abs. 2 KWG mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck und außerdem für die Kreditnehmereinheit der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(2) ¹Die Landeszentralbanken übersenden den Instituten vorbereitete Anzeigen für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Institut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt wurden. ²Einzelanzeigen sind für solche Kreditnehmer zu verwenden, die in der vorbereiteten Anzeige nicht genannt sind. ³Ist der Kredit an einen in der vorbereiteten Anzeige genannten Kreditnehmer nicht mehr anzuzeigen, so sind die entsprechenden Betragszeilen in der vorbereiteten Anzeige zu streichen. ⁴Bei Änderungen des Namens/der Firma, des Wohnsitzes/Sitzes, der Schlüsselnummer des Wirtschaftszweigs oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle sind gemäß Absatz 1 Einzelanzeigen einzureichen, in denen in dem Feld „Erläuterungen“ auf die eingetretenen Änderungen mit der Angabe des Zeitpunkts der Änderung hinzuweisen ist. ⁵Änderungen von bestehenden Kreditnehmereinheiten sind zu begründen. ⁶Auf dem vorletzten Blatt der vorbereiteten Anzeige sind die Stückzahl und die Summe der in der vorbereiteten Anzeige angezeigten Kredite aufzuführen. ⁷Danach sind die Stückzahl der Einzelanzeigen und die Summe aller einzeln angezeigten Kredite anzugeben. ⁸Auf dem Schlußblatt ist eine Gesamtsumme aller gemeldeten Kredite, aufgegliedert nach den Spalten des Vordrucks, zu bilden. ⁹Das Schlußblatt der vorbereiteten Anzeige ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(3) ¹Hat ein Institut zu einem Meldetermin keine vorbereitete Anzeige, aber mehr als eine Einzelanzeige einzureichen, so ist den Anzeigen, für gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 13b Abs. 1 KWG jeweils gesondert, eine Zusammenstellung beizufügen. ²Die Zusammenstellung muß die Stückzahl der Anzeigen und die Summe aller angezeigten Kredite enthalten, die nach den Zeilen des Vordrucks aufzugliedern sind. ³Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(4) Absatz 1 gilt für Anzeigen, die ein übergeordnetes Unternehmen für seine Gruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG in Verbindung mit § 13b Abs. 1 KWG einzureichen hat, mit der Maßgabe entsprechend, daß die Anzeigen bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats einzureichen sind.

(5) ¹Für die Auslösung der Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG und die Ermittlung des Quartalshöchststandes ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluß maßgeblich, solange der Kredit nicht die

Großkrediteinzelpergrenze überschreitet; § 13 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. ²Solange das Institut von dem Wahlrecht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Gebrauch macht, braucht es bei der Ermittlung des Quartalshöchststandes nur die Monatsultima (§ 13 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2) zu berücksichtigen.

§ 31

Abrufbereitschaft

(1) ¹Ein Nichthandelsbuchinstitut hat seine Großkredite täglich zum Geschäftsschluß zu berechnen. ²Großkredite, die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG, auch unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 KWG, anzeigepflichtig sind, hat es unter Angabe der einschlägigen Kreditatbestände aufzuschlüsseln und unter Erläuterung der in Anspruch genommenen Anrechnungserleichterungen für das Bundesaufsichtsamt und die zuständige Zweiganstalt der Landeszentralbank auf Abruf vorzuhalten.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, solange das Institut sicherstellt, daß seine Großkredite jeweils nicht 80 vom Hundert der Großkrediteinzelpergrenze überschreiten, und das Institut sich entsprechend durch eine Anzeige, die es der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einreicht, aufsichtlich festlegt. ²Das Institut kann sich jederzeit von dem Verfahren nach Satz 1 lösen, indem es der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank eine Gegenanzeige in dreifacher Ausfertigung einreicht.

§ 32

Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 8 KWG

Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 8 KWG sind unverzüglich der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 33

Anzeige der unerlaubten Überschreitung einer Großkreditobergrenze

(1) ¹Überschreitet ein Nichthandelsbuchinstitut ohne die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes die Großkrediteinzelpergrenze oder die Großkreditgesamtobergrenze, hat es dies unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt in einfacher und der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen; § 30 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. ²Das Institut hat die unerlaubte Überschreitung erneut anzuzeigen, wenn sie gegenüber der letzten Anzeige nach Satz 1 erhöht wird; untertägige Erhöhungen, die allein durch die Änderung von Devisenkursen oder anderen Marktpreisen bedingt sind, sind nicht zu berücksichtigen, sofern der Kreditbetrag bis Geschäftsschluß auf den zuletzt nach Satz 1 angezeigten Betrag zurückgeführt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die unerlaubte Überschreitung einer Großkreditobergrenze durch die Gruppe entsprechend.

§ 34

Anzeigen von Kreditrahmenkontingenten

(1) ¹Die Zusagen von Kreditrahmenkontingenten (§ 13 Abs. 4 KWG) sind jährlich nach dem Stand vom 30. Juni bis zum 15. August schriftlich in dreifacher Ausfertigung

der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank anzuzeigen. ²In der Anzeige sind Firma und Sitz des Anschlußkunden, das zugesagte Kontingent, die in der Zusage zugelassene Höchstinanspruchnahme je Kreditnehmer und die am Stichtag bestehende Inanspruchnahme, gegebenenfalls auch die Abgrenzung des Kreises der potentiellen Kreditnehmer, die Höhe der Sperrguthaben, zusätzliche Sicherheiten und der Umfang der Haftung des Anschlußkunden anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anzeigen, die ein übergeordnetes Unternehmen für seine Gruppe nach § 13 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 13b Abs. 1 KWG einzureichen hat.

§ 35

Freistellung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung brauchen keine Großkreditanzeigen einzureichen, solange kein Großkredit die Großkrediteinzelpergrenze und alle Großkredite zusammen nicht die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten.

Unterabschnitt 4

Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute

§ 36

Tägliche Bewertung; Bewertungsrichtlinien

(1) Das Institut hat täglich zum Geschäftsschluß die Positionen des Handelsbuchs zum Marktpreis zu bewerten und seine Großkredite zu berechnen. § 31 Abs. 1 ist sinngemäß, § 31 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Für Positionen des Handelsbuchs, deren Preise nicht unmittelbar im Markt ermittelt werden, sondern auf der Grundlage von Marktdaten durch das Institut errechnet werden, hat die Bewertung nach Absatz 1 nach institutsintern schriftlich festgelegten Richtlinien auf der Grundlage von aktuellen Marktparametern und nach allgemein gebräuchlichen wissenschaftlichen Verfahren zu erfolgen, die eine angemessene und einheitliche Bewertung gewährleisten. ²Soweit aktuelle Marktparameter nicht verfügbar oder allgemein gebräuchliche wissenschaftliche Verfahren nicht entwickelt worden sind, sind die Richtlinien und eventuelle Änderungen dem Bundesaufsichtsamt über die zuständige Zweiganstalt der Landeszentralbank zur Genehmigung vorzulegen; bis zu einer Beanstandung durch das Bundesaufsichtsamt gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 37

Handelsbuch-Gesamtposition

Die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts besteht aus

1. der emittentenbezogenen Nettokaufposition (§ 38),
2. dem Kreditäquivalenzbetrag der Swap-Geschäfte und sonstigen als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Termingeschäfte mit dem Kreditnehmer (§§ 4, 7 und 8),

3. dem kreditnehmerbezogenen Abwicklungsrisiko (§ 39),
4. dem kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisiko (§ 40),
5. dem Kreditbetrag der Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte (§ 41) und
6. den Forderungen auf der Grundlage von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die dem Institut in unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschäften zustehen, die unter die Nummern 1 bis 5 fallen.

§ 38

Emittentenbezogene Nettokaufposition

(1) ¹Die emittentenbezogene Nettokaufposition im Sinne des § 37 Nr. 1 ist die Differenz der emittentenbezogenen Kaufposition gemessen an der emittentenbezogenen Verkaufsposition. ²Die emittentenbezogene Kaufposition ist der Marktpreis der Schuldtitel und Anteile des Emittenten,

1. die das Institut in seinen Bestand genommen hat,
2. die es auf Kassa oder Termin gekauft hat,
3. für die es im Rahmen der Plazierung einer Emission das Absatzrisiko übernommen hat oder
4. für die es Verkaufsoptionen geschrieben hat.

³Die emittentenbezogene Verkaufsposition ist der Marktpreis der Schuldtitel oder Anteile des Emittenten,

1. die das Institut auf Kassa oder Termin an einen Dritten verkauft hat,
2. für die im Rahmen der Plazierung einer Emission dem Institut ein Dritter die Übernahme des Absatzrisikos zugesagt hat oder
3. für die das Institut von einem Dritten die Verkaufsoption erworben hat.

(2) ¹Das Institut kann Aktienindizes bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition berücksichtigen; es hat diese Wahl für alle Kreditnehmer einheitlich auszuüben. ²Entscheidet sich das Institut für die Berücksichtigung, so hat es bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach Absatz 1 Satz 1 die Aktienindizes nach Maßgabe der Indexzusammensetzung in Lieferansprüche und Lieferverpflichtungen in den dem Aktienindex zugrundeliegenden Aktien aufzuschlüsseln. ³Hat sich das Institut für die Berücksichtigung entschieden, kann es sich von dieser Wahl nur mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes wieder lösen. ⁴Die Regelung gilt für andere Indizes, auch außerbörsliche, von Schuldtiteln oder Anteilen entsprechend.

(3) Im Rahmen der Ermittlung der emittentenbezogenen Kaufposition nach Absatz 1 Satz 2 sind die Schuldtitel und Anteile, für die das Institut im Rahmen einer Emission das Plazierungsrisiko übernommen hat, an dem Tag der Übernahme nicht, an dem ersten Geschäftstag danach zu 10 vom Hundert, am zweiten und dritten Geschäftstag zu 25 vom Hundert, am vierten Geschäftstag zu 50 vom Hundert, am fünften Geschäftstag zu 75 vom Hundert, und erst ab dem sechsten Tag mit dem vollen Marktpreis der Gegenstände, auf die sich die Übernahmegarantie bezieht, zu berücksichtigen, soweit nicht ein Dritter die Übernahme der Schuldtitel oder Anteile zugesagt hat.

§ 39

Kreditnehmerbezogenes Abwicklungsrisiko

(1) ¹Das kreditnehmerbezogene Abwicklungsrisiko im Sinne des § 37 Nr. 3 ist bei einem Handelsbuchgeschäft, das nach dem vereinbarten Erfüllungszeitpunkt noch nicht abgewickelt ist, der zugunsten des Instituts bestehende Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Marktpreis eines Eindeckungsgeschäftes und dem vereinbarten Abrechnungspreis nach Maßgabe des einschlägigen Gewichtungssatzes der Spalte A der Tabelle 2. ²Abweichend von dem Standardverfahren kann das Institut nach einheitlicher Wahl hinsichtlich aller Kreditnehmer in einem vereinfachten Verfahren das kreditnehmerbezogene Abwicklungsrisiko so berechnen, daß es den vereinbarten Abrechnungspreis für jede Transaktion, die zwischen fünf und fünfundvierzig Geschäftstagen nach dem festgesetzten Termin noch nicht abgerechnet worden ist, mit dem entsprechenden Faktor in Spalte B der Tabelle 2 multipliziert. ³Ab dem sechsundvierzigsten Geschäftstag nach dem festgesetzten Termin geht die Preisdifferenz in beiden Verfahren in voller Höhe in die Handelsbuch-Gesamtposition des Instituts ein.

Tabelle 2

Anzahl der Geschäftstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Spalte A (in v.H.)	Spalte B (in v.H.)
5 – 15	8	0,5
16 – 30	50	4,0
31 – 45	75	9,0
46 und mehr	100	Anwendung nicht mehr zulässig

(2) ¹Die Wahl des Verfahrens nach Absatz 1 hat für alle Kreditnehmer einheitlich zu erfolgen. ²Ein Verfahrenswechsel ist nur mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes zulässig.

§ 40

Kreditnehmerbezogenes Vorleistungsrisiko

(1) ¹Das kreditnehmerbezogene Vorleistungsrisiko im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 errechnet sich aus den Vorleistungen, die das Institut dem Kreditnehmer im Rahmen von Handelsbuchgeschäften erbracht hat; sofern die Vorleistung nicht in deutscher Währung erfolgt ist, ist sie zum aktuellen Marktpreis umzurechnen. ²Das Institut kann bei der Bemessung des kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisikos seine Vorleistungen mit entsprechenden Vorleistungen des Kreditnehmers an sich verrechnen, sofern die Aufrechnungslage, insbesondere auch im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers, sichergestellt ist.

(2) ¹§ 20 Abs. 1 KWG ist nicht anzuwenden. ²Bei grenzüberschreitenden Wechselkurs- oder Wertpapiergeschäften besteht die Anrechnungspflicht erst, wenn seit der Vorleistung ein Geschäftstag vergangen ist.

§ 41

Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte

¹Der Kreditbetrag nach § 37 Nr. 5 bemißt sich nach § 2 Nr. 5 und 6 und den §§ 9 und 10. ²§ 10 ist mit der Maßgabe

anzuwenden, daß die Geschäfte unabhängig von ihrer individuellen Zwecksetzung dem Handelsbuch zuzurechnen sind, wenn der Rahmenvertrag sowohl Wertpapierpensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäfte des Anlagebuchs als auch solche des Handelsbuchs erfaßt.

§ 42

Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze

(1) Die Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze ist nach Maßgabe des Absatzes 2 mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen.

(2) ¹Für die Berechnung des Unterlegungsbetrags ist die kreditnehmerbezogene Gesamtposition in die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition und die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition zu zerlegen. ²Auf das unterlegungsfreie Großkreditlimit, das durch die Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze definiert wird, ist zunächst die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition anzurechnen. ³Die Handelsbuchgeschäfte sind in der Reihenfolge der Tabelle 3, beginnend mit den Positionen und Geschäften mit den niedrigsten Anrechnungsfaktoren, mit ihrer Bemessungsgrundlage oder ihrem Kreditäquivalenzbetrag ohne Berücksichtigung der Anrechnungserleichterungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG und der §§ 16 bis 20 dem nach Satz 2 verbleibenden Spielraum zuzurechnen und, falls dieser

nicht ausreicht, in die Tabelle 4 einzuordnen; es steht dem Institut dabei frei, die Handelsbuchteilposition des § 37 Nr. 1 in instrumentsspezifische Nettopositionen nach Maßgabe der Spalte 1 Zeilen 1 bis 6 der Tabelle 3 auszudifferenzieren oder insgesamt der Kategorie mit dem höchsten einschlägigen Anrechnungsfaktor zuzuordnen. ⁴Die Höhe des unterlegungspflichtigen Betrags ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage für das Geschäft oder dessen Kreditäquivalenzbetrag mit den in der Tabelle 3 aufgelisteten Anrechnungsfaktoren und der Multiplikation in Abhängigkeit von der Dauer der Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze mit den in der Tabelle 4 aufgeführten Faktoren. ⁵Dauert die Überschreitung nicht länger als zehn Tage, gilt statt des progressiven Gewichtungsfaktors von 2 bis 9 nach der Tabelle 4 Zeilen 2 bis 7 ein einheitlicher Gewichtungsfaktor von 2 (Tabelle 4 Zeile 1); das Bundesaufsichtsamt kann ein Institut von dieser Regelung ganz oder teilweise ausschließen und die Anwendung des progressiven Gewichtungsfaktors unabhängig von der Dauer der Überschreitung festsetzen, wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Institut die zusätzlichen Kapitalanforderungen, die es bei einer Risikodauer von mehr als zehn Tagen erfüllen müßte, umgangen hat, indem es die betreffenden Risiken vorübergehend auf eine andere Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gruppe übertragen oder andere Scheingeschäfte getätigt hat, um in den Genuß der Anwendung des von der Höhe der kreditnehmerbezogenen Gesamtposition unabhängigen Faktors 2 zu kommen.

Tabelle 3

Zeile	Kategorie	Laufzeit	Anrechnungsfaktor
1	Schuldtitle, die an einer Wertpapierbörse der amtlichen Kursfestsetzung auf täglicher Basis unterliegen	0 bis 6 Monate	0,25 v.H.
2		über 6 bis 24 Monate	1 v.H.
3		über 24 Monate	1,6 v.H.
4	Aktien mit hoher Anlagequalität, die in einen gängigen Index einbezogen sind		2 v.H.
5	Sonstige Schuldtitle		8 v.H.
6	Sonstige Aktien		4 v.H.
7	Handelsbuchteilpositionen des § 37 Nr. 2 bis 6		8 v.H.

Tabelle 4

Zeile	Dauer der Überschreitung	kreditnehmerbezogene Gesamtposition (ohne Anwendung des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG und der §§ 16 bis 20 auf die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition) als Vomhundertsatz der Eigenmittel	Faktor
1	bis zu 10 Tage		2
2	über 10 Tage	bis zu 40 ¹⁾	2
3		über 40 bis zu 60	3
4		über 60 bis zu 80	4
5		über 80 bis zu 100	5
6		über 100 bis zu 250	6
7		über 250	9

¹⁾ Die Kategorie ist prinzipiell auch schon vor dem 31. Dezember 1998 anwendbar. Falls der Kreditnehmer jedoch kein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 KWG ist, wird diese Kategorie erst nach dem 31. Dezember 1998 mit dem Auslaufen der Übergangsregelung des § 64d KWG relevant.

(3) ¹Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag widerruflich für bestimmte Schuldtitel und Anteile niedrigere Anrechnungsfaktoren als nach der Tabelle 3 vorgesehen festsetzen, wenn dies durch die Besonderheiten des betreffenden Handelsgeschäftes, insbesondere durch die kurze Haltedauer bei Aufgabegeschäften, gerechtfertigt ist. ²Bei unerlaubten Überschreitungen kann es höhere Unterlegungssätze als nach Absatz 1 vorgesehen festsetzen.

§ 43

**Unterlegung von
Überschreitungen der Gesamtbuch-
Großkreditgesamtobergrenze oder der
Grenzen nach § 13a Abs. 5 Satz 1 oder 3 KWG**

¹Ein Handelsbuchinstitut, das die Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze überschreitet, hat den Überschreibungsbetrag zu 100 vom Hundert mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen; bei unerlaubten Überschreitungen kann das Bundesaufsichtsamt höhere Unterlegungssätze festsetzen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition die Grenze nach § 13a Abs. 5 Satz 1 KWG oder die kreditnehmerbezogene Gesamt-Überschreibungsposition die Grenze nach § 13a Abs. 5 Satz 3 KWG überschreitet.

§ 44

**Beschlußfassungspflichten bei
Anlagebuch- oder Gesamtbuch-Großkrediten**

Für die Beschlußfassungspflichten nach § 13a Abs. 2 KWG gelten die §§ 26 bis 28 entsprechend.

§ 45

Anzeigen nach § 13a Abs. 1 KWG

Auf Anzeigen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1 KWG, ist § 30 Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 anzuwenden.

§ 46

Anzeigen nach § 13a Abs. 2 KWG

Anzeigen nach § 13a Abs. 2 KWG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder 8 KWG sind der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 47

**Anzeige der unerlaubten
Überschreitung einer Großkreditobergrenze**

(1) ¹Überschreitet ein Handelsbuchinstitut eine Großkreditobergrenze, hat es dies unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt in einfacher und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. ²§ 33 Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze ist nicht anzuzeigen, solange sie sich im Rahmen der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes hält.

(3) Absatz 1 gilt für die unerlaubte Überschreitung einer Großkreditobergrenze durch die Gruppe entsprechend.

§ 48

Anzeige von Kreditrahmenkontingenten

Für die Anzeige von Kreditrahmenkontingenten von Handelsbuchinstituten gilt § 34 entsprechend.

Abschnitt 3

Sondervorschriften für Millionenkredite

§ 49

Erweiterung des Katalogs des § 20 Abs. 6 KWG

Für die Zwecke des § 14 KWG sind über § 20 Abs. 6 KWG hinaus nicht als Kredite zu berücksichtigen

1. Verfügungen über „Eingang vorbehalten“ gutgeschriebene Beträge aus dem Lastschriftinzugsverfahren,
2. Kreditzusagen.

§ 50

Anzeigen nach § 14 Abs. 1 KWG

(1) ¹Für die Höhe des Kreditbetrags nach § 14 Abs. 1 KWG ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluß maßgeblich; untertägige Spitzen, die bis zu diesem Zeitpunkt wieder unter die Dreimillionengrenze zurückgeführt werden, bleiben unberücksichtigt. ²Meldestichtage im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 sind der jeweils letzte Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.

(2) ¹Vorbehaltlich des Absatzes 3 sind die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 KWG mit dem Einzelanzeigenvordruck gemäß Anlage 1 der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu benutzen. ³Gelten nach § 19 Abs. 2 KWG mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. ⁴In die Betragszeilen sind die am Meldestichtag zum Geschäftsschluß in Anspruch genommenen oder sonst geschuldeten Beträge einzusetzen.

(3) ¹Die Landeszentralbanken übersenden den beteiligten Instituten vorbereitete Anzeigen für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Institut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt wurden; für jedes gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG erhalten die beteiligten Institute eine gesonderte vorbereitete Anzeige. ²Einzelanzeigen sind für solche Kreditnehmer zu verwenden, die in der vorbereiteten Anzeige nicht genannt sind. ³Ist der Kredit an einen in der vorbereiteten Anzeige genannten Kreditnehmer nicht mehr anzuzeigen, so sind die entsprechenden Betragszeilen in der vorbereiteten Anzeige zu streichen. ⁴Bei Änderungen des Namens/der Firma, des Wohnsitzes/Sitzes, der Schlüsselnummer des Wirtschaftszweiges oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle sind gemäß Absatz 2 Einzelanzeigen einzureichen, in denen in dem Feld „Erläuterungen“ auf die eingetretenen Änderungen mit der Angabe des Zeitpunkts der Änderung hinzuweisen ist. ⁵Änderungen von bestehenden Kreditnehmereinheiten sind zu begründen. ⁶Auf dem vorletzten Blatt der vorbereiteten Anzeige sind die Stückzahl und die Summe der in der vorbereiteten Anzeige angezeigten Kredite aufzuführen. ⁷Danach sind die Stückzahl der Einzel-

anzeigen und die Summe aller einzeln angezeigten Kredite anzugeben. ⁸Auf dem Schlußblatt ist eine Gesamtsumme aller gemeldeten Kredite, aufgegliedert nach den Spalten des Vordrucks, zu bilden. ⁹Das Schlußblatt der vorbereiteten Anzeige ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(4) ¹Hat ein Institut zu einem Meldetermin keine vorbereitete Anzeige, aber mehr als eine Einzelanzeige einzureichen, so ist den Anzeigen, für gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG jeweils gesondert, eine Zusammenstellung beizufügen. ²Die Zusammenstellung muß die Stückzahl der Anzeigen und die Summe aller angezeigten Kredite enthalten, die nach den Zeilen des Vordrucks aufzugliedern sind. ³Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) ¹Bei Krediten, an denen mehrere anzeigepflichtige Institute in der Weise beteiligt sind, daß ein Institut den Kredit gewährt und ein anderes Institut den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe oder auf andere Weise sichert, hat

1. das kreditgebende Institut den Kredit je nach Art in Feldnummer 120 oder 130 sowie gegebenenfalls in der entsprechenden Darunter-Position des Vordrucks anzuzeigen und in Satzart 7 die Kreditgeber-Nummer oder, wenn diese nicht bekannt ist, den Namen des anderen anzeigepflichtigen Instituts sowie die Höhe des gesicherten Betrags zu vermerken,
2. das den Kredit sichernde Institut die Gewährleistung, Akzepthergabe oder sonstige Art der Sicherung in der Feldnummer 130 und in der entsprechenden Darunter-Position des Vordrucks (Feldnummer 150 oder 160) sowie in Satzart 6 des Vordrucks anzuzeigen.

²Zusätzlich ist in Satzart 6 die Kreditgeber-Nummer oder, wenn diese nicht bekannt ist, der Name des anderen Instituts zu vermerken. ³Bei Bürgschaften, die durch Rückbürgschaften anderer Institute gesichert sind, ist entsprechend zu verfahren. ⁴Satz 1 gilt entsprechend, soweit gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG bei Kreditgewährungen in der in Satz 1 oder 2 genannten Weise beteiligt sind.

(6) ¹Bei der Anzeige von Gemeinschaftskrediten hat der Konsortialführer, sofern nur er die Kreditmittel zur Verfügung stellt, während die Konsorten lediglich eine Haftung übernehmen, in Satzart 7 des Vordrucks die Konsorten mit ihren Anteilen zu nennen. ²Dies gilt auch für Konsortial-Avalkredite, bei denen der Konsortialführer vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. ³Die anderen beteiligten Institute nennen in Satzart 6 den

Namen des Konsortialführers sowie den eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit.

(7) ¹Werden bei einem Gemeinschaftskredit die Kreditmittel auch von den einzelnen beteiligten Instituten zur Verfügung gestellt oder ist bei einem Konsortial-Avalkredit die Haftung des Konsortialführers gegenüber dem Gläubiger auf seinen Anteil an dem Kredit beschränkt, so zeigt jedes der beteiligten Institute den eigenen Anteil an. ²Bei der Erstanzeige vermerkt der Konsortialführer in dem Feld „Erläuterungen“ unter Nennung des Kreditgesamtbetrags und der Konsorten, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt; die Konsorten geben in dem Feld „Erläuterungen“ an, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt, und vermerken dort außerdem den Kreditgesamtbetrag und den Namen des Konsortialführers.

(8) Soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Satz 1 KWG an Gemeinschaftskrediten beteiligt sind, gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Übergangsregelung

(1) Kreditinstitute, die von der Übergangsregelung des § 64e Abs. 4 KWG Gebrauch machen, haben die Kreditbestimmungsverordnung vom 1. Februar 1996 (BGBl. I S. 146), geändert durch die Verordnung vom 2. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1503), weiter anzuwenden.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben, solange sie im Sinne der Übergangsregelung des § 64e Abs. 3 Satz 3 bis 5 KWG den § 10 Abs. 1 bis 8 sowie die §§ 10a, 11 und 13 bis 13b KWG nicht anwenden, keine Meldungen nach § 14 Abs. 1 KWG einzureichen.

§ 52

Aufhebung der Kreditbestimmungsverordnung

Die Kreditbestimmungsverordnung vom 1. Februar 1996 (BGBl. I S. 146), geändert durch die Verordnung vom 2. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1503), tritt außer Kraft.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1997

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

Einzelanzeige ¹⁾ nach **§§ 13/13a KWG** **§ 13b KWG** **§ 14 KWG**
 An die Kreditgeber/ Übergeordnetes Unternehmen Berichtszeitraum

1. Landeszentralbank

2. Deutsche Bundesbank
 - Evidenzzentrale -
 Frankfurt am Main

Kreditgeber/ Nachgeordnetes Unternehmen

Kreditnehmer - Name/Firma (lt. Registereintragung)	Identnummer (falls bekannt)	wird durch die LZB ausgefüllt	
PLZ	Wohnsitz/Sitz	Kreditnehmer-Nr.	
Geburtsdatum	Beruf oder Geschäftszweig	Wirtschaftszweig ²⁾	Orts-Nr.
Kreditnehmereinheit gem. § 19 Abs. 2 KWG ³⁾	Identnummer (falls bekannt)	Währungscode ⁴⁾	lfd. Nr. der Einzelanzeige ⁵⁾
Erläuterungen: (z. B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse; Begründung der Kreditnehmereinheit; meldepflichtige GbR-/Arge-/Gkto- Partner; Art der Stammdatenänderung)			Filial-Nr. ⁶⁾

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG: Beträge in Tsd DM oder Tsd EURO

Am Meldestichtag in Anspruch genommene oder sonst geschuldete Beträge		Feld-Nr.	Betrag
SA 1 Gesamtverschuldung des Kreditnehmers		110	
davon:	Bilanzaktiva i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG	120	
	außerbilanzielle Geschäfte	130	
darunter:	Derivate i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG (Kreditäquivalenzbetrag)	140	
	Gewährleistungen für Derivate i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG	150	
	Bürgschaften/Garantien und sonstige Gewährleistungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, 7, 9 und 12 KWG	160	
	Leasingford. i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG und Ford. aus dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen	170	
	Realkredite i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 KWG	180	
	öffentlich verbürgte Kredite i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 KWG	190	
	Interbankkredite i. S. d. § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG	200	
nachrichtlich:	Nominalbeträge der Derivate aus Bezugsfeld 140	210	
SA 6 ⁷⁾	- Bürgschaft/Garantie/Gewährleistung gegenüber - (Aval-)Konsortialanteil/Konsortialführung hat Kreditgeber-Nr. _____ Beträge _____ _____ Bezugsfeld 150 _____ _____ Bezugsfeld 160 _____	110	Summe
SA 7 ⁸⁾	- gesichert durch Bürgschaft von - (Aval-)Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber-Nr. _____ Beträge _____ _____ Bezugsfeld 150 _____ _____ Bezugsfeld 160 _____	110	Summe

Angaben zu den Krediten nach §§ 13 bis 13b KWG: Beträge in Tsd DM oder Tsd EURO

	Quartalshöchststand ⁹⁾		am Meldestichtag	
	Anzuzeigender Betrag	Anzurechnender Betrag	Anzuzeigender Betrag	Anzurechnender Betrag
Anlagebuch	310	320	410	420
Handelsbuch ¹⁰⁾	330	340	430	440
darunter am Meldestichtag bestehende offene Kreditzusagen i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 und 14 KWG			510	520
Summe der bewerteten Sicherheiten ¹¹⁾		610	Einzelrisikovorsorge ¹¹⁾ 620	
Risikogruppe ¹²⁾	630	zuletzt eingruppiert am ¹³⁾ 640	verminderte Großkreditobergrenze ^{14/15)} 650 Ja Nein	
Anrechnungserleichterungen gem. § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG ¹⁵⁾			660	Ja Nein

Sachbearbeiter/-in _____ Telefon-Nr. _____
 Fußnoten siehe Rückseite

Fußnoten:

- 1) Mit diesem Vordruck können in Bezug auf einen Kreditnehmer mehrere anzeigepflichtige Tatbestände gleichzeitig erfüllt werden. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Meldetatbestände anzukreuzen. Der Vordruck kann auch zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 13b Abs. 1 KWG verwendet werden, unabhängig davon, ob ein Unterschied zur Anzeige nach § 13 oder § 13a besteht. Im Falle der Identität genügt das Ankreuzen in der Kopfzeile. Andernfalls kann dieser Vordruck gesondert für die nach § 13b KWG zu meldenden Daten benutzt werden. Die Einzelheiten zum Ausfüllen dieser Anzeige sind im „Merkblatt für die Abgabe der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG“ und im „Merkblatt für Anzeigen gem. §§ 13, 13a und 13b KWG“ der Deutschen Bundesbank näher erläutert.
- 2) Für die Kreditnehmer ist hier die dreistellige Schlüsselnummer aus der jeweils aktuellen Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank "Kundensystematik für die Bankenstatistik" (Vordruck 10234) linksbündig einzusetzen.
- 3) Bei Erstanzeige oder Veränderung ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt).
- 4) Als Währungscode ist die „ISO-Code“-Bezeichnung „DEM“ für DM oder „EUR“ für Euro anzugeben.
- 5) Die Einzelanzeigen sind fortlaufend zu numerieren.
- 6) Bei dem Feld "Filial-Nr." handelt es sich um ein Service-Feld, das von Datenaustauschpartnern genutzt werden kann.
- 7) Satzart 6 ist nur auszufüllen, wenn der Kreditgeber als
 - Gewährleistender für derivative Geschäfte fungiert (einschließlich Rückbürgschaften).
 - Konsorte eines (Aval-)Konsortialkredites (derivative Geschäfte) haftet.
Die Beträge für vorstehende Geschäfte sind hinter „Bezugsfeld 150“ einzutragen.
 - Bürge/Garant/Gewährleistender für übrige bilanzielle und/oder außerbilanzielle Geschäfte fungiert (einschließlich Rückbürgschaften).
 - Konsorte eines (Aval-)Konsortialkredites (übrige bilanzielle und/oder außerbilanzielle Geschäfte) haftet.
Die Beträge für vorstehende Geschäfte sind hinter „Bezugsfeld 160“ einzutragen.

Mehrere Geschäfte, die dasselbe Bezugsfeld und denselben Kreditgeber betreffen, sind zu einem Betrag zusammenzufassen.
- 8) Satzart 7 ist nur auszufüllen, wenn
 - Derivate i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG (einschließlich Rückbürgschaften) verbürgt sind.
 - die Konsorten dem Konsortialführer eines (Aval-)Konsortialkredites (derivative Geschäfte) haften.
Die Beträge für vorstehende Geschäfte sind hinter „Bezugsfeld 150“ einzutragen.
 - übrige bilanzielle und/oder außerbilanzielle Geschäfte (einschließlich Rückbürgschaften) verbürgt sind.
 - die Konsorten dem Konsortialführer eines (Aval-)Konsortialkredites (übrige bilanzielle und/oder außerbilanzielle Geschäfte) haften.
Die Beträge für vorstehende Geschäfte sind hinter „Bezugsfeld 160“ einzutragen.

Mehrere Geschäfte, die dasselbe Bezugsfeld und denselben Kreditgeber betreffen, sind zu einem Betrag zusammenzufassen.
- 9) Die Angaben im Feld „Quartalshöchststand“ sind nur bei Kreditnehmern auszufüllen, die keiner Kreditnehmereinheit angehören. Gehört der Kreditnehmer jedoch einer Kreditnehmereinheit an, sind diese Angaben nur auf der „Zusammenstellung der Kredite nach §§ 13/13a KWG, § 13b KWG an eine Kreditnehmereinheit gem. § 19 Abs. 2 KWG“ in einer Summe anzugeben. Das Feld „Quartalshöchststand“ beinhaltet den Höchstsaldo des Kreditnehmers im Quartal. Dieser ist aufzgliedern in die Verschuldung im Anlage- und Handelsbuch.
- 10) Die Positionen des Handelsbuches sind von allen anzeigepflichtigen Unternehmen auszufüllen.
- 11) Bei den Feldern „Summe der bewerteten Sicherheiten“ und „Einzelrisikovorsorge“ ist der Stand zum Meldestichtag anzugeben. Sicherheiten für nicht anzeigepflichtige Tatbestände sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- 12) Die Risikogruppe ist entsprechend der in der PrüfBerV verwendeten Einstufungen wie folgt darzustellen: „Kredite ohne erkennbares Risiko“ = 1; „Kredite mit erhöhten latenten Risiken“ = 2; „wertberichtigte Kredite“ = 3. Anzugeben ist hier die vom Institut selbst festgelegte Risikogruppeneinstufung.
- 13) Anzugeben ist das Datum der letzten Überprüfung der Zuordnung des Kreditnehmers zu einer bestimmten Risikogruppe in der Form TTMMJJJJ.
- 14) Anzugeben ist, ob die verminderten Großkreditgrenzen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 KWG und des § 13a Abs. 4 Satz 3 KWG gelten.
- 15) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zusammenstellung ¹⁾ der Kredite nach

§§ 13/13a KWG

§ 13b KWG

an eine Kreditnehmereinheit gem. § 19 Abs. 2 KWG

An die
1 Landeszentralbank

Kreditgeber/ Übergeordnetes Unternehmen

Berichtszeitraum

2 Deutsche Bundesbank
- Evidenzzentrale -
Frankfurt am Main

Kreditgeber/ Nachgeordnetes Unternehmen

Kreditnehmereinheit gem. § 19 Abs. 2 KWG

Identnummer (falls bekannt)

Kreditgeber-/ Übergeord. Unternehmen - Nr.									
Kreditgeber-/ Nachgeord. Unternehmen - Nr.									
wird durch die LZB ausgefüllt									
Kreditnehmereinheit-Nr.									
Währungscode ²⁾					Orts-Nr.				
lfd. Nr. der Einzelanzeige ³⁾									

Erläuterungen

Summen der Kredite nach §§13 bis 13b KWG an eine Kreditnehmereinheit:							Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro		
	Quartalshöchststand ⁴⁾		am Meldestichtag						
	Anzuzeigender Betrag	Anzurechnender Betrag	Anzuzeigender Betrag	Anzurechnender Betrag					
Anlagebuch	310	320	410	420					
Handelsbuch ⁵⁾	330	340	430	440					
darunter am Meldestichtag bestehende offene Kreditzusagen i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 und 14 KWG			510	520					
Summe der bewerteten Sicherheiten ⁶⁾		610	Einzelrisikovorsorge ⁶⁾		620				
Risikogruppe ⁷⁾	630	zuletzt eingruppiert am ⁸⁾	640	verminderte Großkreditobergrenze ⁹⁾		650	Ja	Nein	
Auflistung der Kreditnehmer, die der o. g. Kreditnehmereinheit zugeordnet worden sind: ¹⁰⁾									

Sachbearbeiter/-in

Telefon-Nr.

Fußnoten siehe Rückseite

Fußnoten:

- 1) Dieser Vordruck ist immer dann auszufüllen, wenn ein Großkredit an eine Kreditnehmereinheit gewährt wurde und mindestens zwei Töchter anzuzeigen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Töchter dieser Kreditnehmereinheit in Einzelanzeige und/oder Sammelanzeige gemeldet worden sind. Der zutreffende Meldetatbestand ist anzukreuzen; die Einzelheiten zum Ausfüllen dieser Anzeige sind im „Merkblatt für Anzeigen gem. §§ 13, 13a und 13b KWG“ der Deutschen Bundesbank näher erläutert.
- 2) Als Währungscode ist die „ISO-Code“-Bezeichnung „DEM“ für DM oder „EUR“ für Euro anzugeben.
- 3) Die Einzelanzeigen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 4) Das Feld „Quartalshöchststand“ beinhaltet den Höchstsaldo der Kreditnehmereinheit im Quartal. Dieser ist aufzugliedern in die Verschuldung im Anlage- und Handelsbuch.
- 5) Die Positionen des Handelsbuches sind von allen anzeigepflichtigen Unternehmen auszufüllen.
- 6) Bei den Feldern „Summe der bewerteten Sicherheiten“ und „Einzelrisikoversorge“ ist der Stand zum Meldestichtag anzugeben. Dabei sind die Beträge für die gesamte Kreditnehmereinheit zu berücksichtigen. Sicherheiten für nicht anzeigepflichtige Tatbestände sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- 7) Die Risikogruppe ist entsprechend der in der PrüfBerV verwendeten Einstufungen wie folgt darzustellen: „Kredite ohne erkennbares Risiko“ = 1; „Kredite mit erhöhten latenten Risiken“ = 2; „wertberichtigte Kredite“ = 3. Anzugeben ist hier die vom Institut selbst festgelegte Risikogruppeneinstufung.
- 8) Anzugeben ist das Datum der letzten Überprüfung der Zuordnung des Kreditnehmers zu einer bestimmten Risikogruppe in der Form TTMMJJJJ.
- 9) Anzugeben ist, ob die verminderten Großkreditgrenzen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 KWG und des § 13a Abs. 4 Satz 3 KWG gelten. Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
- 10) Fälle des § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG sind gesondert kenntlich zu machen.

Angaben zu den Handelsbuchpositionen gemäß § 1 Absatz 12 KWG

Nur für Vermerk der LZB
Kontenführer

Stand Ende _____ **HA**

Banknummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd D-Mark (DEM) oder Tsd Euro (EUR) (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)

I. Zinsbezogene Positionen des Handelsbuches gemäß § 1 Absatz 12 KWG

Zinsbezogene Handelsbuchpositionen		Aktivische Ausrichtung	Passivische Ausrichtung
		01	02
1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	410		
2. Übernahmegarantien und -gewährleistungen	420		
3. Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte	430		
4. Lieferansprüche und -verpflichtungen aus Termingeschäften: Festgeschäfte (ohne Swapgeschäfte)	440		
Stillhalterpositionen aus Optionsgeschäften	450		
Erworbene Optionsrechte	460		
Swapgeschäfte (ohne Swap-Optionen)	470		
5. Sonstige zinsbezogene Handelsbuchpositionen	480		
Zwischensumme A	500		

II. Aktienkursbezogene Positionen des Handelsbuches gemäß § 1 Absatz 12 KWG

Aktienkursbezogene Handelsbuchpositionen		Aktivische Ausrichtung	Passivische Ausrichtung
		01	02
1. Aktien und Zertifikate, die Aktien vertreten oder andere mit Aktien vergleichbare Wertpapiere	510		
2. Übernahmegarantien und -gewährleistungen	520		
3. Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte	530		
4. Lieferansprüche und -verpflichtungen aus Termingeschäften: Festgeschäfte (ohne Swapgeschäfte)	540		
Stillhalterpositionen aus Optionsgeschäften	550		
Erworbene Optionsrechte	560		
Swapgeschäfte (ohne Swap-Optionen)	570		
5. Sonstige aktienkursbezogene Handelsbuchpositionen	580		
Zwischensumme B	600		

III. Währungskursbezogene Positionen des Handelsbuches gemäß § 1 Absatz 12 KWG

Währungskursbezogene Handelsbuchpositionen		Aktivische Ausrichtung	Passivische Ausrichtung
		01	02
1. Lieferansprüche und -verpflichtungen aus Termingeschäften: Festgeschäfte (ohne Swapgeschäfte)	610		
Stillhalterpositionen aus Optionsgeschäften	620		
Erworbene Optionsrechte	630		
Swapgeschäfte (ohne Swap-Optionen)	640		
2. Sonstige währungskursbezogene Handelsbuchpositionen	650		
Zwischensumme C	700		

IV. Sonstige Positionen des Handelsbuches

Sonstige Handelsbuchpositionen		Aktivische Ausrichtung	Passivische Ausrichtung
		01	02
Zwischensumme D	800		

V. Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte

		Aktivische Ausrichtung	Passivische Ausrichtung
		01	02
Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte gem. § 21 GroMiKV	900		

**Bekanntmachung
des Bundespräsidenten
über die Erteilung von Annahme- und Trage-
genehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen**

Vom 18. Dezember 1997

1. Die nach § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen und nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes erforderliche Genehmigung zur Annahme von Orden und Ehrenzeichen wird in folgenden Fällen mit dem Zeitpunkt der Aushängung der Auszeichnung erteilt:
 - a) für Orden und Ehrenzeichen, die von den Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Westeuropäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europarates oder des Nordatlantikvertrages oder mit deren Genehmigung verliehen werden und die in der Liste der Orden und Ehrenzeichen, für die eine Einzelannahmegenehmigung nicht erforderlich ist, aufgeführt sind;
 - b) für Orden und Ehrenzeichen, die im Rahmen eines Ordensaustausches anlässlich von Staatsbesuchen verliehen werden;
 - c) für Orden und Ehrenzeichen, die an abberufene Diplomaten im Rahmen der Gegenseitigkeit verliehen werden.
2. Die Genehmigung, Orden und Ehrenzeichen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ausgehängt worden sind, zu tragen, wird hiermit nach § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen erteilt.
3. Das Auswärtige Amt führt die in Nummer 1 Buchstabe a genannte Liste der Orden und Ehrenzeichen. Die Liste und ihre Änderungen werden durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Zustimmung durch das Bundespräsidialamt im Bundesanzeiger veröffentlicht. Spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Liste insgesamt zu veröffentlichen.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 19. Dezember 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahmegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1174) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
16. 12. 97 Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran neu: 2125-40-74	14 973	(238	19. 12. 97)	20. 12. 97
8. 12. 97 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	15 069	(240	23. 12. 97)	29. 1. 98
19. 12. 97 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China 2125-40-67	15 117	(241	24. 12. 97)	25. 12. 97
2. 12. 97 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde 9515-10-1-19	15 118	(241	24. 12. 97)	1. 1. 98
2. 12. 97 Dritte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Elbe 9515-10-1-20	15 118	(241	24. 12. 97)	1. 1. 98
2. 12. 97 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund 9515-10-1-21	15 119	(241	24. 12. 97)	1. 1. 98

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 51, ausgegeben am 30. Dezember 1997

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 97	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen vom 1. Oktober 1997 der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	2206
6. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-peruanischen Investitionsförderungsvertrags ..	2212
11. 11. 97	Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über die Förderung deutsch-bolivianischer Schulen	2213
11. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	2215
12. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	2221
14. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten	2221
14. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2222
18. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	2222
25. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	2223
27. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-kroatischen Abkommens über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Kroatien	2223
28. 11. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen	2224
1. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	2224
2. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2225
3. 12. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Binnenschifffahrt	2226
3. 12. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-namibischen Investitionsförderungsvertrags ...	2227
Abschlußhinweis		2227

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2455/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 340/26	11. 12. 97
10. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2456/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzung	L 340/27	11. 12. 97
10. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2457/97 der Kommission über die Probenahme für die Warenkontrolle von entbeinten Teilstücken von Rindfleisch, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden soll	L 340/29	11. 12. 97
11. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2467/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft	L 341/3	12. 12. 97
11. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2468/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1324/96 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reis-sektors	L 341/6	12. 12. 97
11. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2469/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch, der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch	L 341/8	12. 12. 97
Andere Vorschriften		
9. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2453/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 340/18	11. 12. 97
10. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung ⁽¹⁾	L 340/24	11. 12. 97
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 12. 97 Verordnung (EG) Nr. 2458/97 der Kommission zur Festlegung besonderer Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 1998 eingeführter Höchstmengen für Textilien	L 340/31	11. 12. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2470/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (*) (*) Text von Bedeutung für den EWR.	L 341/21	12. 12. 97
11. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2472/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 341/25	12. 12. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1863/97 des Rates vom 22. September 1997 über bestimmte Maßnahmen betreffend die Einfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen aus der Schweiz im Hinblick auf die Ergebnisse der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich (ABl. L 265 vom 27. 9. 1997)	L 340/47	11. 12. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 des Rates vom 26. September 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (ABl. L 267 vom 30. 9. 1997)	L 340/48	11. 12. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 des Rates vom 26. September 1997 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (ABl. L 267 vom 30. 9. 1997)	L 340/48	11. 12. 97

Hinweis

Der **Jahrgang 1997 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 89 und endet mit der Seite 3444.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 41 vom 27. Juni 1997
Anhang zu Artikel 1 Nr. 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV))
- zur Ausgabe Nr. 55 vom 5. August 1997
Anlagen 1 bis 19 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)
- zur Ausgabe Nr. 77 vom 24. November 1997
Anlagen 1 bis 7 zur Futtermittelverordnung
- zur Ausgabe Nr. 82 vom 16. Dezember 1997
Anhänge 1 bis 4 zur Fünften Verordnung zur Änderung der Bundespflegeverordnung
- zur Ausgabe Nr. 85 vom 22. Dezember 1997
Anlage zu Artikel 2 Nr. 15 der Dritten Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Der **Jahrgang 1997 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 51 und endet mit der Seite 2228.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 5 vom 13. Februar 1997
 - a) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41
 - b) ECE-Regelung Nr. 98
- zur Ausgabe Nr. 6 vom 14. Februar 1997
Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20 und Änderung 1 der Revision 2 dieser ECE-Regelung
- zur Ausgabe Nr. 7 vom 27. Februar 1997
ECE-Regelung Nr. 88
- zur Ausgabe Nr. 8 vom 5. März 1997
Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 12. März 1997
Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22
- zur Ausgabe Nr. 11 vom 20. März 1997
Änderungen 1 und 2 der ECE-Regelung Nr. 28
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 3. Juni 1997
Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 51
- zur Ausgabe Nr. 23 vom 5. Juni 1997
Änderung 2 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 16,15 DM (14,00 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

- zur Ausgabe Nr. 25 vom 17. Juni 1997
 - a) Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 19
 - b) Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 25. Juni 1997
 - Anlage (Entschließung 2 – STCW-Code) zur Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 18. Juni 1997
- zur Ausgabe Nr. 28 vom 9. Juli 1997
 - Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 und die Änderung 1 hierzu
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 1. August 1997
 - Berichtigung 2 und die Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83
- zur Ausgabe Nr. 34 vom 11. August 1997
 - Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 16 und deren Änderungen 1, 2 und 3
- zur Ausgabe Nr. 38 vom 16. September 1997
 - Anlage zur Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997
- zur Ausgabe Nr. 39 vom 18. September 1997
 - Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 sowie die Änderung 1 der Revision 2 dieser Regelung
- zur Ausgabe Nr. 43 vom 6. November 1997
 - Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85
- zur Ausgabe Nr. 48 vom 11. Dezember 1997
 - a) ECE-Regelung Nr. 100
 - b) ECE-Regelung Nr. 102
 - c) Anlage 1 zur Dritten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 4. Dezember 1997
- zur Ausgabe Nr. 49 vom 17. Dezember 1997
 - ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung